

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wendisch Evern hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Erweiterung Sportpark" gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Wendisch Evern, den
Siegel
N. Meyer
Gemeindedirektor

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
Gemarkung Wendisch Evern, Flur 3
Maßstab 1 : 1.000
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand: 19.02.2023).

Lüneburg, den
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Lüneburg

3. Planverfasser

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Büro:
Planwerkstatt Holzer
Schomakerstraße 12
21339 Lüneburg
Tel. 04131 / 400 931
mail: info@planwerkstatt-holzer.de

Lüneburg, den
Frank Holzer

4. öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wendisch Evern hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht und im Internet eingestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie die Umweltinformationen haben vom 13.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wendisch Evern, den
Siegel
N. Meyer
Gemeindedirektor

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wendisch Evern hat den Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.08.2024 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Wendisch Evern, den
Siegel
N. Meyer
Gemeindedirektor

6. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. am bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wendisch Evern, den
Siegel
N. Meyer
Gemeindedirektor

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Wendisch Evern, den
Siegel
N. Meyer
Gemeindedirektor

8. Mängel in der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wendisch Evern, den
Siegel
N. Meyer
Gemeindedirektor

Hinweise

1. Bau- und Bodendenkmalerschutz

Gemäß § 14 NDSchG besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB): Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Str. 4, 21337 Lüneburg und
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

2. Altlasten / Kampfmittel

Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebungsbereich nicht bekannt. Gemäß § 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) hat „der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ... der zuständigen Behörde und deren Beauftragten auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“

Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) abzustimmen.

Von einer **Kampfmittelfreiheit** kann nicht ausgegangen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Vorwege zu Baumaßnahmen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst) einzuholen.

3. Bodenschutz bei Baumaßnahmen

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und vor Ort wieder zu verwenden. Sollte Oberboden vor Ort nicht verwendet werden können, ist dieser einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die Vorgaben der DIN Normen werden umgesetzt (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Böden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Böden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

4. Wassergefährdende Stoffe

Wegen der Lage des Plangebietes innerhalb der Zone IIIb des durch Verordnung vom 15.03.1993 / 23.02.2001 festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Lüneburg, dürfen auf dem Gelände keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Die Pflege der Grünanlagen ist möglichst ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mechanisch durchzuführen. Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungseinschränkung unterliegen.

Textliche Festsetzungen

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1 Öffentliche Grünfläche „Erweiterung Sportpark“

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Sportpark“ sind Anlagen für sportliche Zwecke einschließlich ihrer Nebenanlagen und notwendigen Betriebsrichtungen wie Wege, Beleuchtung, Leitungen und Einfriedungen zulässig. Es sind nur Naturrasenplätze bzw. Sportflächen in unversiegelter Bauweise zulässig. Der Bau eines Vereinsheimes oder sanitärer Anlagen ist nicht zulässig.

In Bereichen, die von einer Bebauung freizuhalten sind sowie im Krontraufbereich von Gehölzen sind Nebenanlagen und notwendige Betriebsrichtungen wie Wege, Beleuchtung, Leitungen und Einfriedungen nicht zulässig. Innerhalb des Waldabstandes (30 m zu angrenzenden Waldflächen) ist eine Extensivgrünlandmischung (z. B. FLL RSM Regio) einzusäen, die Fläche ist extensiv zu unterhalten (max. 2-schürige Mahd).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2 Maximale Gebäudehöhe

Die max. zulässige Gebäudehöhe (Gebäudeoberkante) für die baulichen Anlagen wird auf 4,5 m beschränkt. Bezugspunkt ist die Oberkante des vorhandenen natürlichen Terrains bezogen auf die Mittelung aller Gebäudeseiten. Die Höhenbeschränkungen gelten nicht für die Flutlichtanlagen sowie für Ballfangzäune. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

3 Versickerung von Oberflächenwasser

Das auf baulichen Anlagen anfallende Oberflächenwasser, von dem kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist aufzufangen und über oberirdische Sickeranlagen mit belebter Bodenzone zu versickern. Zulässig ist auch die Anlage von Zisternen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser. Die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4 Wasserdurchlässige Bauweise

Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. wassergebunden, Schotter, Rasen) herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5 Bauzeitenregelung

In der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG) ist der Beginn der Baufreimachung unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6 Pflanzgebot für Strauch-Baum-Hecke (A)

An den gekennzeichneten Stellen sind 3-reihige Strauch-Baum-Hecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind 70 % Sträucher und 30 % Heister zu verwenden. Es sind Abstände von 1,5 in und 1,0 m zwischen den Reihen vorzusehen, wobei die Gehölze versetzt zu pflanzen sind. In die Pflanzung sind mindestens 9 hochstämmige Laubbäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die neu zu pflanzenden Bäume sind in der Anwuchsphase mit einem stabilen 3-Bock zu sichern. Die Pflanzung ist wirksam gegen Wildverbiß zu schützen. Im Falle eines Abgangs ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die Arten, Sorten und Mindestqualität der Pflanzlisten 1 und 2 sind verbindlich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7 Pflanzgebot für Bäume im Bereich der Stellplatzanlage

Im Bereich der Stellplatzanlage sind mindestens 13 heimische, großkronige Laubbäume als Hochstämmige zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² von Befestigungen / Versiegelungen frei zu halten und dauerhaft zu begrünen. In der Anwuchsphase sind sie mit einem stabilen 3-Bock zu sichern. Die Stämme sind durch eine stabile Kunststoff-Klappmanschette gegen Wildverbiß zu schützen. Im Falle eines Abgangs ist gleichwertiger Ersatz zu erbringen. Die Arten und Mindestqualitäten der Pflanzliste 2 sind verbindlich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8 Pflanzgebot für niedrige Gehölzpflanzung (B)

An den gekennzeichneten Stellen ist eine Gehölzpflanzung vorzunehmen und dauerhaft so zu unterhalten, dass Sie eine lichte Höhe von 3 m nicht überschreitet. Es sind Abstände von 1,5 in und 1,0 m zwischen den Reihen vorzusehen, wobei die Gehölze versetzt zu pflanzen sind. Die Pflanzung ist wirksam gegen Wildverbiß zu schützen. Im Falle eines Abgangs ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die Arten, Sorten und Mindestqualitäten der Pflanzliste 3 sind verbindlich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9 Minimierung von Lichtemissionen

Für die Verwendung von Lichtquellen im Plangebiet sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten,
- keine Abstrahlung in Richtung der umliegenden Gehölzbestände und Waldränder (z. B. durch entsprechend abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, zielgerichtete Projektion und Blendschutz),
- keine Verwendung von Leuchtmitteln, die kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ausstrahlen,
- keine Verwendung von Metallsilagen- und Quecksilberdampfampfen,
- kein Einsatz von Leuchtmitteln, die ultraviolette (UV-) und infrarote (IR-) Strahlung emittieren, ggf. Verwendung von Filtern und / oder UV- und IR-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40 °C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden,
- keine Beleuchtung in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr.

Pflanzliste 1 (Strauch-Baum-Hecke - A)

Arten		Mindestqualität
Carpinus betulus (Hainbuche)		vHei, 100-125
Corylus avellana (Hasel)		vStr., 5 Tr. 100-150
Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn)		vStr., 3 Tr. 100-150
Fagus sylvatica (Rot-Buche)		vHei, 100-125
Malus sylvestris (Wildapfel)		vHei, 150-200
Prunus spinosa (Schlehe)		vStr., 3 Tr. 60-100
Quercus petraea (Trauben-Eiche)		vHei, 100-125
Quercus robur (Stiel-Eiche)		vHei, 100-125
Rosa canina (Hundsrose)		vStr., 3 Tr. 40-70
Sorbus aucuparia (Eberesche)		vHei, ab 6 cm Stu., 150-200

Pflanzliste 2 (für hochstämmige Einzelbäume)

Acer campestre (Feld-Ahorn)		
Betula pendula (Hänge-Birke)		
Carpinus betulus (Hainbuche)		
Quercus robur (Stiel-Eiche)		
Quercus petraea (Trauben-Eiche)		

Mindestqualität: H., 3xv., Co. o. mDb., Stu. 14-16.

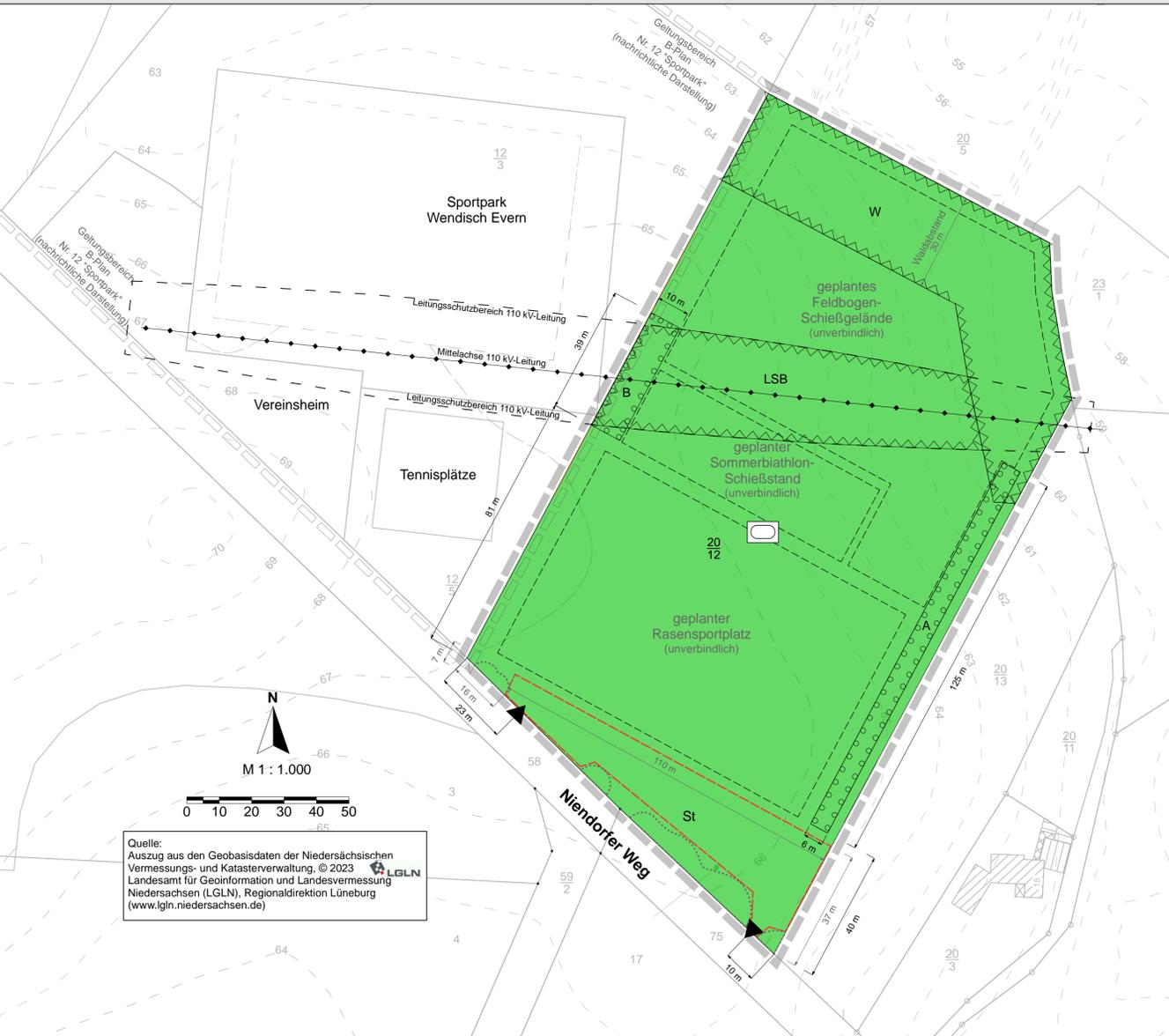
Pflanzliste 3 (niedrige Gehölzpflanzung - B)

Arten		Mindestqualität
Prunus spinosa (Schlehe)		Istr., 3 Tr. 40-70
Rosa canina (Hundsrose)		Istr., 2 Tr. 40-70
Salix aurita (Ohr-Weide)		Istr., 2 Tr. 40-70
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)		Istr., 2 Tr. 40-70

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern den Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wendisch Evern, den
Siegel
N. Meyer



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO 1990 sowie die PlanzV 1990

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, öffentlich
Zweckbestimmung: Erweiterung Sportpark

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GR 250 GR 250 Grundflächenzahl in m², als Höchstmaß

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrten

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

110 KV-Freileitung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
A - Strauch-Baum-Hecke
B - niedrige Gehölzpflanzung

Sonstige Planzeichen

St - Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauNVO)

Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind hier:
W - Waldabstand 30 m
LSB - Leitungsschutzbereich 110 kV-Leitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 12 "Sportpark" (nachrichtliche Darstellung)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksnummern
- Grenzpunkte
- Bemaßung (m)
- Kronentraufe vorh. Gehölze zzgl. 1,5 m (nachrichtliche Darstellung)
- Höhenlinien (ü. NHN - Normalhöhennull) (nachrichtliche Darstellung)
- Leitungsschutzbereiche der 110 kV-Freileitung

GEMEINDE WENDISCH EVERN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 18 "Erweiterung Sportpark"



Ausgabedat.

Planwerkstatt Holzer
Schomakerstraße 12
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 / 400 931



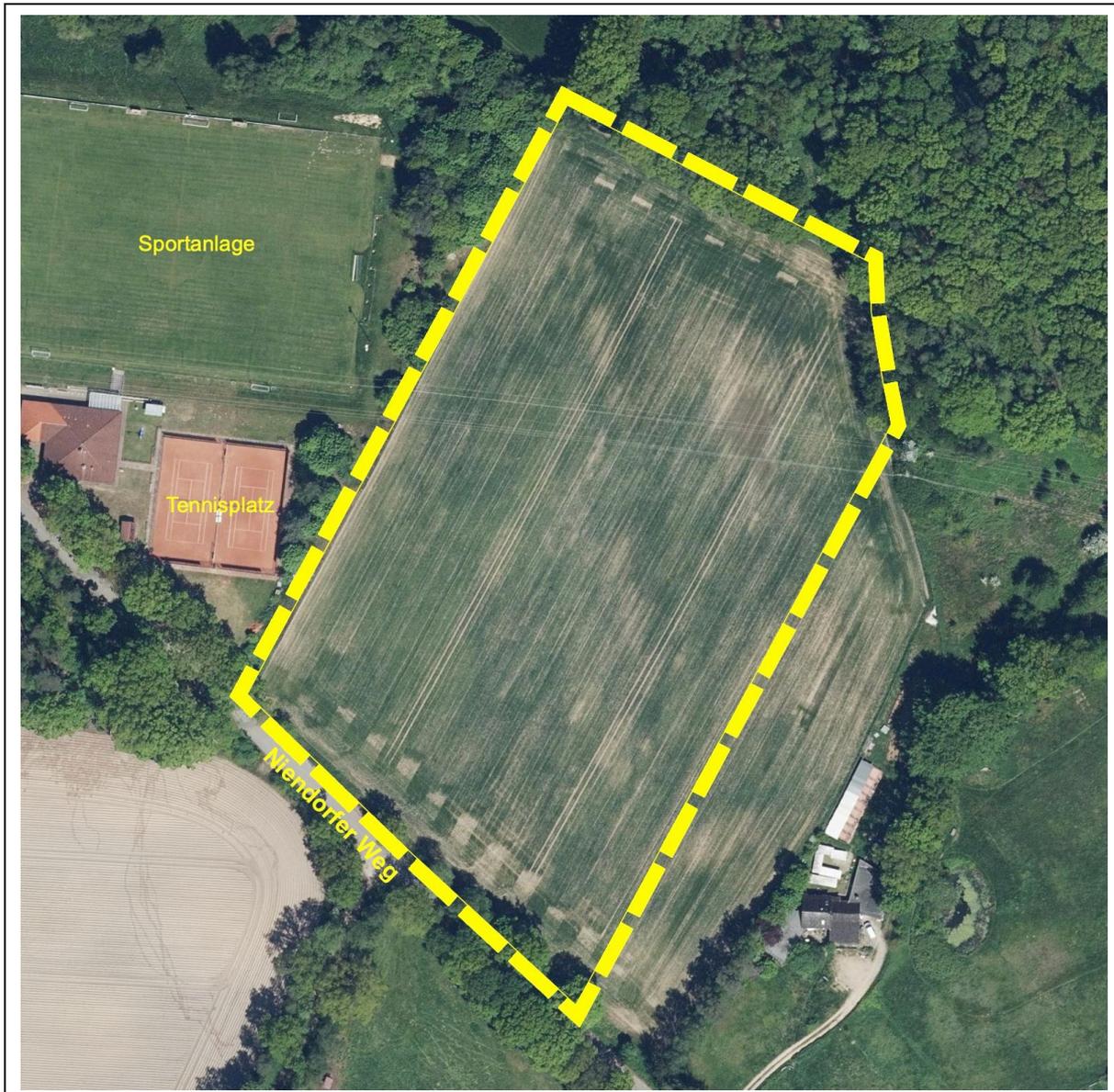
Bauleitplanung - Landschaftsplanung - Ökologische Gutachten - Ausführungsplanung/Bauleitung

GEMEINDE WENDISCH EVERN



Bebauungsplan Nr. 18

„Erweiterung Sportpark“
Begründung (mit Umweltbericht)



Urschrift



Gliederung

Teil I Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Räumliche Lage	4
3	Geltungsbereich	4
4	Verkehrliche Anbindung	4
5	Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes	4
5.1	Rechtliche Grundlagen	4
5.2	Planungsvorgaben	4
5.2.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017 / Änderung 2022)	4
5.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg (RROP 2003)	5
5.2.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	6
5.3	31. Änderung des Flächennutzungsplanes	6
5.4	Vorhandene Bebauungspläne	6
5.5	Altlasten / Altablagerungen	6
6	Beschreibung der Ausgangs- bzw. Bestandssituation	8
7	Inhalt des Bebauungsplanes / Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	9
7.1	Vorhaben	9
7.2	Art der baulichen Nutzung	9
7.3	Maß der baulichen Nutzung	11
7.4	Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
7.4.1	Stellplätze und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise	12
7.4.2	Bauzeitenregelung	12
7.4.3	Pflanzgebot für Strauch-Baum-Hecke	12
7.4.4	Pflanzgebot für Bäume im Bereich der Stellplatzanlage	12
7.5	Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind	12
8	Erschließung	13
8.1	Verkehrliche Erschließung	13
8.2	Technische Ver- und Entsorgung	13
9	Immissionsschutz	13
10	Erläuterung der Kennzeichnungen und Hinweise	14
10.1	Bau- und Bodendenkmalschutz	14
10.2	Altlasten / Kampfmittel	14
10.3	Bodenschutz bei Baumaßnahmen	15
11	Flächenbilanz	15



12 Beschluss über die Begründung 15

**Teil II
Umweltbericht**

1	Vorbemerkung	16
1.1	Ziele und Inhalte des Bauleitplans	16
1.2	Darstellung von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes	17
2	Räumliche Lage	16
3	Vorliegende, geplante sowie in Arbeit befindliche Fach- und Sondergutachten	18
4	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	18
4.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit	18
4.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	18
4.3	Schutzgut Fläche	22
4.4	Schutzgut Boden	22
4.5	Schutzgut Wasser	22
4.6	Schutzgut Klima und Luft	22
4.7	Schutzgut Landschaft	22
4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
5	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
6	Beschreibung und Bewertung der möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens	23
6.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit	23
6.2	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	24
6.3	Schutzgut Fläche	25
6.4	Schutzgut Boden	25
6.5	Schutzgut Wasser	25
6.6	Schutzgut Klima und Luft	25
6.7	Schutzgut Landschaft	26
6.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
6.9	Wechselwirkungen	26
7	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	27
8	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	28
9	Zusätzliche Angaben	28
9.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	28
9.2	Hinweise / Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	28

Anlage

- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“, Wendisch Evern



Teil I Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 Anlass und Ziel der Planung

Der Sportpark der Gemeinde Wendisch Evern am Niendorfer Weg besteht seit den 1990-er Jahren und beherbergt mehrere ortsansässige Sportvereine. Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist ein zusätzlicher Flächenbedarf (z. T. für den Trainings- und Spielbetrieb, z. T. für die Entwicklung neuer Sparten) dieser bereits angesiedelten Sportvereine. Die Entwicklung der ortsansässigen Sportvereine wird u. a. auch deshalb erforderlich, da das aktuelle Sport- und Platzangebot in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass Mitgliederabwanderungen zu anderen Vereinen zu vermerken waren.

Die Gemeinde möchte mit der Ausweisung weiterer Sportflächen die Attraktivität des örtlichen Vereinsports stärken und eine Angebotsplanung für weitere Sportstätten bzw. -sparten schaffen. Die östlich an die bestehende Sportplatzanlage angrenzende Ackerfläche hat die Gemeinde erworben und möchte Sie den Vereinen zur Verfügung stellen.

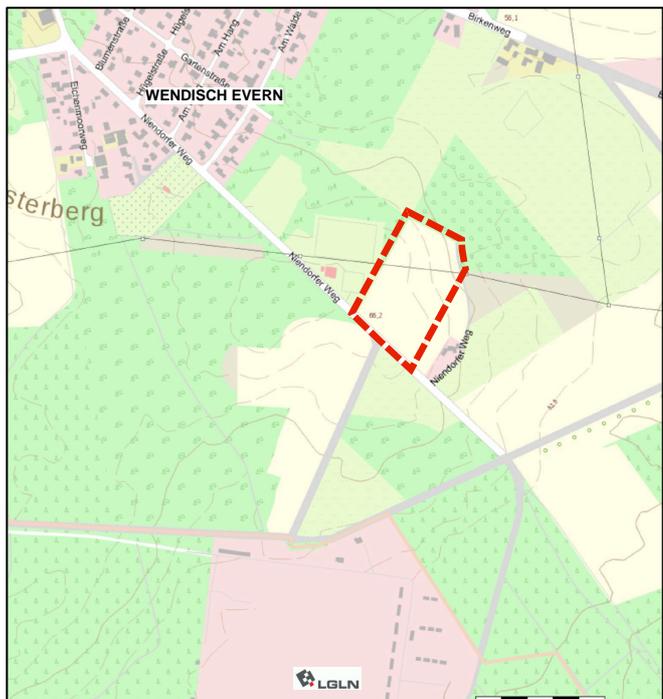
Ziel der Planung ist es, die derzeitige Ackerfläche als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Sportpark“ auszuweisen und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Umsetzung zu schaffen.

Für die bereits ansässigen Sportvereine sollen durch die neuen Flächenausweisungen Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Unter anderem soll ein Rasentrainingsplatz, ein Sommerbiathlon-Schießstand sowie eine Feldbogen-Schießgelände entstehen können.

2 Räumliche Lage

Wendisch Evern ist eine Gemeinde der Samtgemeinde Ostheide und liegt ca. 5 km südöstlich der Hansestadt Lüneburg. Das Plangebiet (Erweiterung Sportpark) befindet sich am östlichen Ortsrand, unmittelbar nördlich des Straßenzuges Niendorfer Weg und wird aktuell als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt (vgl. nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)
(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – LGLN 2022)





3 Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich hat eine Fläche von ca. 26.385 m² (ca. 2,64 ha) und umfasst das Flurstück 20 / 12, Flur 3, in der Gemarkung Wendisch Evern. Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ergibt sich wie folgt:

- im Westen der bestehende Sportpark,
- im Norden das Waldgebiet Lehmsberg,
- im Osten eine durch den B-Plan Nr. 15, 1. Änderung festgesetzte Ausgleichsfläche (Flurstück 20 / 13) und
- im Süden der Niendorfer Weg.

4 Verkehrliche Anbindung

Das B-Plan-Gebiet ist durch den südlich verlaufenden Niendorfer Weg verkehrlich erschlossen.

5 Grundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan bilden u. a.:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- **Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012**
letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 107),
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)**
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

5.2 Planungsvorgaben

Vorbemerkung:

Landschaftsplanerische Vorgaben werden im Umweltbericht (Teil II) erläutert.

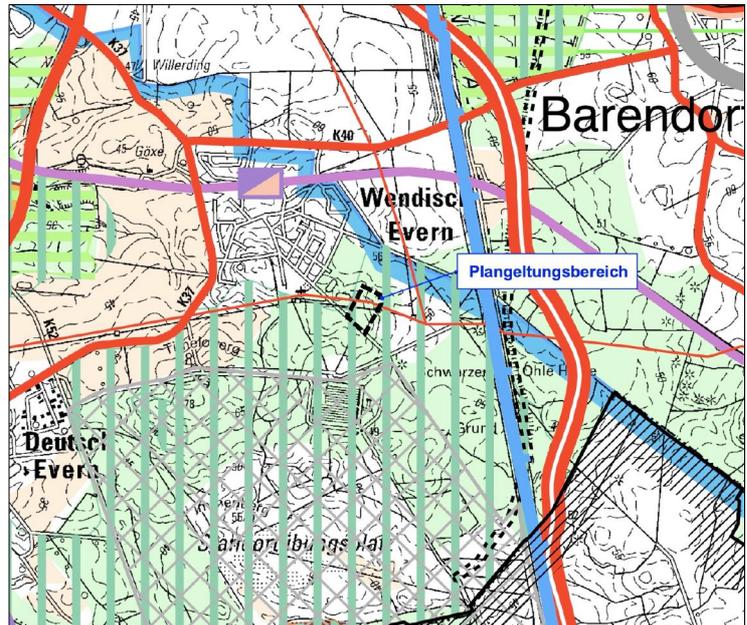
5.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017 / Änderung 2022)

Weder das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26.09.2017, noch die Änderung der LROP-Verordnung (2022) treffen Aussagen zum Plangebiet.



5.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Lüneburg (RROP 2003)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2003) wurde bezüglich einiger Themenbereiche im Jahr 2010 aktualisiert (1. Änderung), die 2. Änderung aus dem Jahr 2016 betraf das Thema Windenergie. Das Plangebiet liegt innerhalb eines „Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung“ (Kap. 3.2.4 Ziff. 16 RROP). Es handelt sich dabei um das Wasserschutzgebiet „Lüneburg“ mit der Schutzzone III B. Bei der Erweiterung des Sportparks wird das gesamte anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht. Die Wasserbilanz bleibt somit ausgeglichen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Nutzungen wassergefährdende Stoffe zur Anwendung kommen.



Das Plangebiet liegt am äußeren Nordrand eines sehr großflächigen „Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft“ (RROP Kap. 3.1.2 Ziffer 09 - grüne senkrechte Schraffur). Die vorgesehenen Planungen führen zu (in der Summe) unerheblichen Versiegelungen (max. 250 m²). Die vorgesehenen Nutzungen (Rasenplatz, unbefestigter Luftgewehr-Schießstand, naturnahes Feldbogen-Schießgelände sowie ein unversiegelter Stellplatz) auf der bisherigen (Gras-)Ackerfläche führen in Verbindung mit der geringen Nutzungsintensität sowie der Festsetzung von Pflanzgeboten nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung dieses Zieles des RROP, sondern zu einer besseren ökologischen Vernetzungsfunktion, als dies aktuell der Fall ist.

Das Plangebiet liegt am Nordrand eines ebenfalls sehr großflächigen „Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft“ (RROP 3.2.1 Ziffer 09 - flächig Grün). Auch hierfür gilt, dass es sich um sehr kleine Teilflächen am Rande eines großflächiger Vorbehaltsgebietes handelt. Mit dem vorliegenden Bauleitplan werden keine nennenswerten Bebauungen manifestiert, die dem Vorbehaltsgebiet widersprechen würden.

Im nördlichen Teil quert eine 110 KV-Freileitung das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Im RROP wird sie als Vorranggebiet Leitungstrasse (RROP Kap. 4.2 Ziffer 5 - rote Linie) benannt. Im Bereich der Leitungstrasse werden weder Baukörper entstehen, noch höhere Bepflanzungen vorgenommen. Die geplante Nutzung steht ebenso wenig im Konflikt mit der Leitungstrasse, wie dies beim vorhandenen Sportpark der Fall ist.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Inhalte des Bebauungsplanes mit dem RROP vereinbar sind.

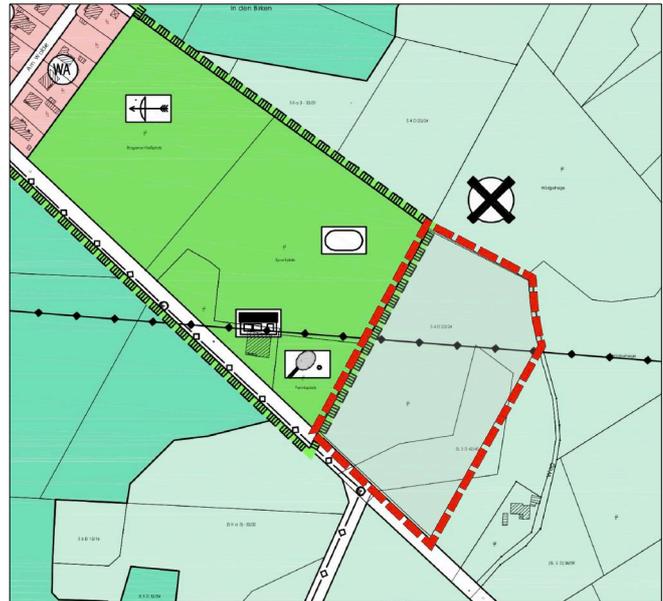


5.2.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

In der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide (vgl. Abbildung) wird der gesamte Plangeltungsbereich (rote Abgrenzung) als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 18 entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan. Daher wird der Flächennutzungsplan für diese Teilfläche im Parallelverfahren geändert (vgl. nachfolgendes Kapitel).

Gemäß Kartendarstellung ist die Fläche zudem Teil eines Landschaftsschutzgebietes. Dieser Teil des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ wurde zwischenzeitlich aus dem Schutzstatus entlassen. Es existiert somit aktuell kein Schutzstatus für die Fläche.



5.3 **31. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Realisierung der vorgenannten städtebaulichen Entwicklungsziele erfordern aufgrund des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich. Diese Änderung soll im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 18 durchgeführt werden.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der gesamte Plangeltungsbereich als „Grünfläche, öffentlich“ mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Sportpark“ dargestellt.

5.5 **Vorhandene Bebauungspläne**

Im Plangeltungsbereich existieren keine Bebauungspläne. Unmittelbar an der Westgrenze grenzt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Sportpark“ an. Dort erfolgte eine Ausweisung als „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Tennisplätze und Bogenschießbahn.

5.6 **Altlasten / Altablagerungen**

Nach Kenntnis der Gemeinde liegen innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Eintragungen zu Altlasten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. In der nördlich angrenzenden Waldfläche befindet sich eine Altlast (vgl. hierzu Kapitel 10.2).

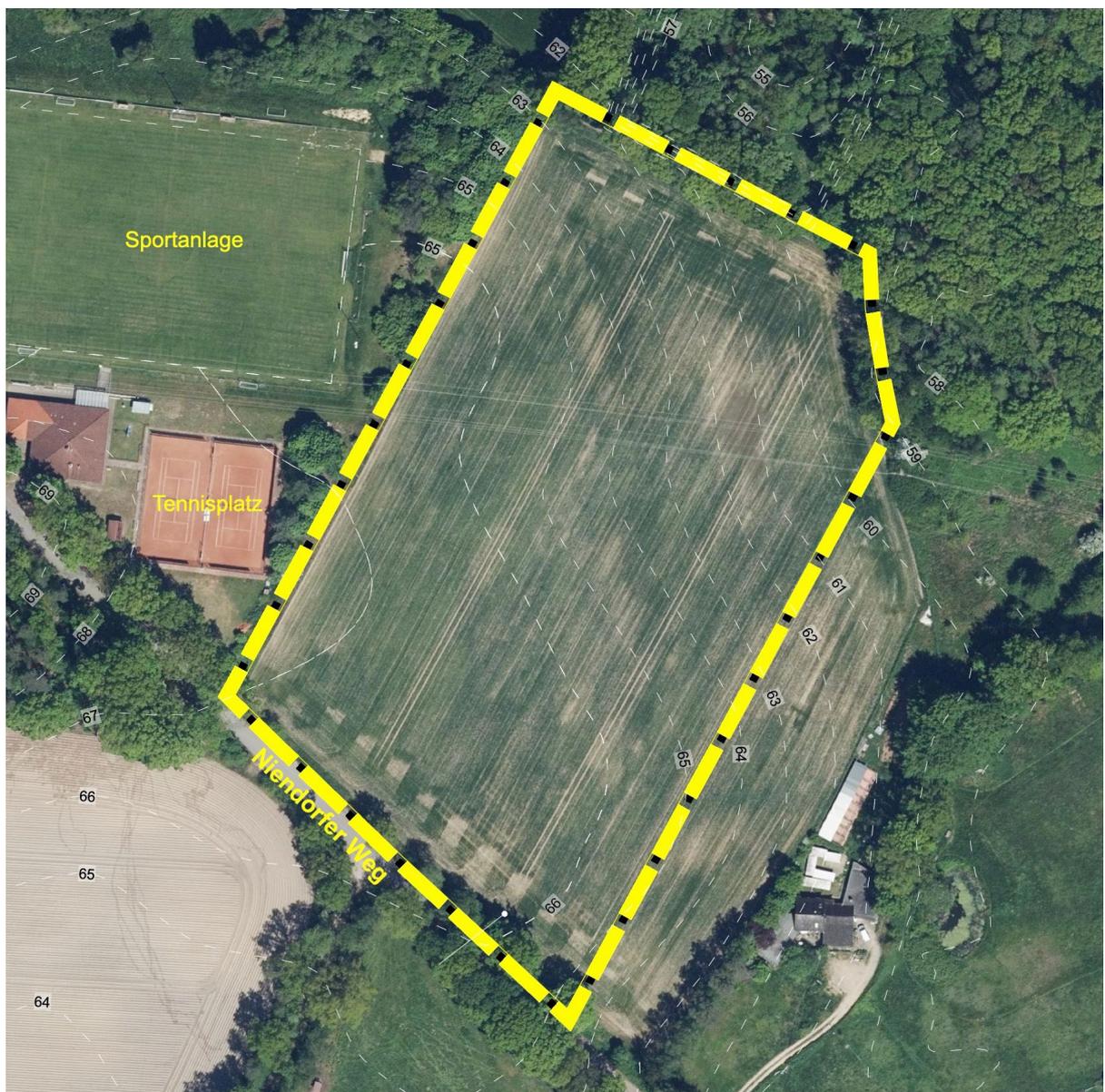


6 Beschreibung der Ausgangs- bzw. Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich ca. 400 m südöstlich des bebauten Ortsrandes von Wendisch Evern und grenzt unmittelbar an den vorhandenen Sportpark an, der durch einen Fußballplatz, einen Tennisplatz, Bogenschießplätze, ein Vereinsheim und relativ naturnah ausgebildete und wenig genutzte Grünflächen in den Randbereichen geprägt wird (vgl. Abbildung).

Der Plangeltungsbereich selbst ist als Gras-Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist im Südwesten noch nahezu eben, fällt aber in nordöstlicher Richtung deutlich ab.

Die südlich verlaufende Straße Niendorfer Weg wird abschnittsweise von Bäumen, Wallhecken und Hecken gesäumt. Die südlich davon gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die östlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Fläche ist eine Kompensationsmaßnahme für einen anderen Bebauungsplan und ist als Extensivgrünland zu entwickeln. Daran grenzt ein Außenbereichs-Wohngrundstück an. Im Nordosten findet sich eine in Verbuschung befindliche Sukzessionsfläche, im Norden / Nordosten grenzt ein Laubwald an.





7 Inhalt des Bebauungsplanes / Beschreibung und Begründung

Vorbemerkung:

Die räumliche Zuordnung der nachfolgenden Festsetzungen lässt sich der Planzeichnung entnehmen!

7.1 Vorhaben

Im Zuge der Erweiterung des Sportparks Wendisch Evern sollen u. a. ein Fußball-Trainingsplatz (Rasenplatz), ein Luftgewehr-Schießstand für Sommer-Biathlon sowie ein Feldbogen-Schießgelände entstehen. Die verkehrliche Anbindung soll vom südlich verlaufenden Niendorfer Weg erfolgen. Parallel zur Straße wird eine Stellplatz-Anlage angeordnet.

7.2 Art der baulichen Nutzung

Öffentliche Grünfläche „Erweiterung Sportpark“

Gemäß der eingangs erläuterten Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche zu schaffen, wird der gesamte Plangeltungsbereiches als „Grünflächen, öffentlich“ mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Sportpark“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Spielfelder dürfen ausschließlich als Naturrasenplätze angelegt werden. Kunstrasenplätze werden aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Weitere Sportanlagen (wie z. B. Feldbogen-Schießgelände, Luftgewehr-Schießstand etc.) dürfen ebenfalls ausschließlich in unversiegelter Bauweise erstellt werden. Zulässig sind dem Nutzungszweck dienliche Nebenanlagen sowie untergeordnete befestigte Flächen.

Der Bau etwa eines Vereinsheimes oder sanitärer Anlagen ist explizit nicht vorgesehen, da für die Sportpark-Erweiterung die Infrastruktur des bestehenden Sportparks (dort gibt es ein Vereinsheim) mit genutzt werden wird.

Die tatsächlichen künftigen Nutzungen stehen noch nicht endgültig fest. Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigen die bereits im Sportpark ansässigen und in den Planungsprozess einbezogenen Sportvereine u. a. folgende Nutzungen:

- Rasenfußballplatz (im südlichen Bereich)
- Sommerbiathlon-Schießstand (im zentralen Bereich)
- Feldbogen-Schießgelände (im nördlichen Bereich).

Die Bereiche des Waldabstandes (30 m zu angrenzenden Waldflächen) sowie die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölzbestände (Straßenbegleitgrün am Niendorfer Weg) sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Daher werden in diesen Bereichen auch die Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wege, Beleuchtung, Leitungen und Einfriedungen unzulässig.

Für den Bereich des Waldabstandes (30 m zu angrenzenden Waldflächen) gilt zudem, dass hier eine Extensivgrünlandmischung (z. B. FLL RSM Regio) einzusäen ist. Die Fläche ist extensiv zu unterhalten (max. 2-schürige Mahd). Hierdurch soll der besondere Wert der Waldrandsituation berücksichtigt werden. Durch diese Einsaat erfährt die Fläche eine höhere ökologische Grundwertigkeit.

Darüber hinaus sind folgende Darstellungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorgesehen:

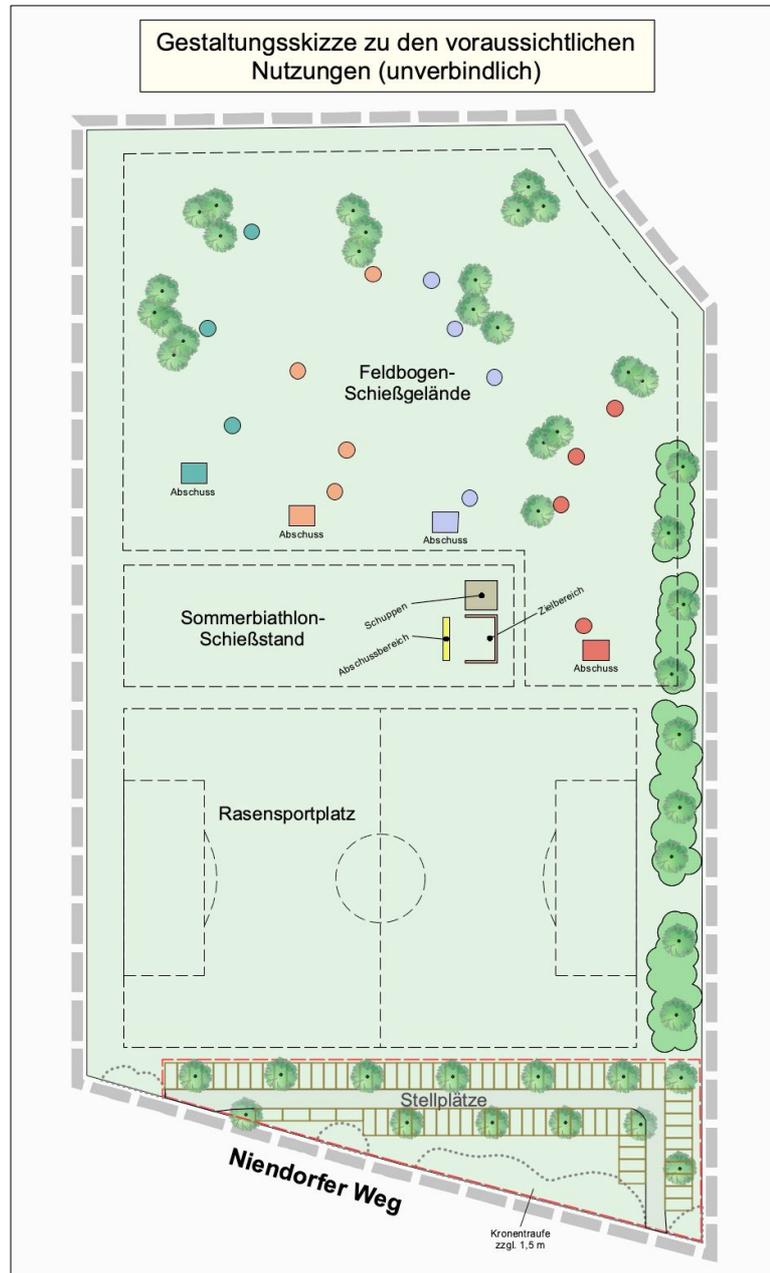
- Fläche für Stellplätze im Süden parallel zum Niendorfer Weg.

Parallel zum Niendorfer Weg wird eine Fläche für Stellplätze vorgesehen. Durch die Anordnung an der Erschließungsstraße werden unnötige Flächenbeanspruchungen vermieden. Zum Schutz der straßenbegleitenden Gehölzbestände sind lediglich je eine Ein- sowie Ausfahrt vorgesehen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist daher nicht erforderlich. Die Fläche ist mit ca. 2.440 m² ausreichend groß dimensioniert, um für die in Aussicht stehenden Sportflächen den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. In der nachfolgenden Gestaltungsskizze wird erkennbar, dass ca. 71 Stellplätze angeordnet werden können, ohne die Kronentraufe (zzgl. 1,5 m) der am Niendorfer Weg stockenden Gehölze zu beanspruchen. Sollten die Kapazitäten hier nicht ausreichen, sind die Stellplatzflächen im Bereich des bestehenden Sportparks mit nutzbar, da nicht davon auszugehen ist, dass die Stellplatzkapazitäten beider Teilbereiche zeitgleich vollständig in Anspruch genommen werden. Für die Fläche für Stellplätze wird bestimmt, dass Zuwegungen und sonstige befestigte Flächen ausschließlich in versickerungsfähiger Bauweise (z. B. wassergebundene Wegedecke / Schotterfläche / Rasen) zulässig sind.



Skizzierung der geplanten Vorhaben

Zur Verdeutlichung erfolgt eine Kurzschilderung der einzelnen Vorhaben, wie sie die Vereinen realisieren wollen (vgl. nachfolgende Abbildung):



Fußball-Rasen – Trainingsplatz

Vorgesehen ist ein ca. 105 x 70 m großer Rasen-Trainingsplatz mit Flutlicht und Ballfangzäunen, der von dem bereits im Sportpark ansässigen SV Wendisch Evern betrieben wird. Es handelt sich um einen Trainingsplatz, auf dem keine Punktspiele ausgetragen werden. Der Trainingsbetrieb soll an 4 Tagen / Woche abends in der Zeit von Mitte Februar bis Anfang Dezember stattfinden.

Sommerbiathlon - Schießstand (im zentralen Bereich)

Im zentralen Bereich ist die Herstellung eines offenen Luftgewehr-Schießstandes für den Sommerbiathlon-Betrieb des bereits im Sportpark ansässigen Schießvereins vorgesehen. Die einzigen



Befestigungen / baulichen Anlagen sollen hier ein Schuppen (ca. 40 m²) sowie ein Schutz-Holzverschlag für den Zielbereich sein. Letzterer wird aus einem U-förmigen Holzzaun (Seitenlängen: ca. 6 m, Stirnlänge: ca. 10 m, Höhe ca. 3 m) bestehen. Die übrigen Flächen des Geländes bleiben unbefestigt. Geschossen wird mit Luftgewehren auf eine Distanz von 10 m. Der Trainingsbetrieb findet witterungsabhängig nur im Zeitraum von etwa April bis Ende September 1 x wöchentlich am Nachmittag statt.

Feldbogen-Schießgelände (im nördlichen Bereich)

Vorgesehen ist ein unbefestigtes Feldbogen-Schießgelände im nördlichen Bereich. Es werden voraussichtlich 4 Bahnen mit je 3-4 (mobilen) Zielen angelegt. Die Abschlussplätze aller 4 Bahnen liegen im Süden der Teilfläche, wobei die Schussrichtung nach Norden zum Wald angeordnet ist. Hinter jedem Ziel wird ein Sicherheitsauslauf von 30 m vorgehalten. Es ist von 3-4 wöchentlichen Trainingseinheiten mit einer maximalen Anzahl von 10-20 Teilnehmern ausgegangen. Die Fläche soll nicht baulich überprägt werden, sondern naturnah ausgestaltet werden. Es soll eine artenreiche Grünlandeinsaat sowie eine Initial-Gehölzpflanzung erfolgen. Es erfolgt keine flächige Mahd, vielmehr werden Wege von den 4 Abschlussplätzen zu den Zielen in die Landschaft gemäht.

Die zeichnerische Abgrenzung der vorgenannten unterschiedlichen sportlichen Nutzungen dient der etwaigen räumlichen Orientierung. Ihre Anordnung ist aber in der Umsetzung nicht zwingend, sondern kann variiert werden. Zudem gibt es Überlegungen seitens der Gemeinde Wendisch Evern, hier bei Bedarf zusätzliche sportliche Nutzungen (z. B. Trimm-Dich-Pfad etc.) zu realisieren. Zur landschaftlichen Einbindung werden im Osten Flächen mit Pflanzgeboten vorgesehen. Im Norden soll im Übergangsbereich zum Waldrand eine 30 m breite Fläche zum Schutz des Waldes von Bebauung freigehalten werden.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

Um den „Grüncharakter“ der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Sportpark“ zu wahren, wird eine Begrenzung der maximal zulässigen Grundfläche (GR) aller baulichen Anlagen im Plangeltungsbereich auf maximal 250 m² vorgenommen. Dabei werden ausschließlich der Zweckbestimmung dienliche nutzungstypische bauliche Anlagen zulässig wie z. B. Schuppen oder Unterstände sowie Lagerräume für Sportmaterialien bzw. Baulichkeiten für den geplanten Schießstand etc..

Da es sich jeweils um geringfügige Bauten handeln wird, wird auf die Festsetzung von Baufenstern verzichtet. Die Anlagen können frei auf der Fläche angeordnet werden (mit Ausnahme eines 30 m breiten Waldschutzstreifens im Norden). Nicht zulässig wäre z. B. ein zusätzliches Clubhaus, da eine derartige Einrichtung im Nahbereich im Sportpark bereits vorhanden ist.

Nebenanlagen wie z. B. Flutlichtanlagen oder Ballfangzäune sind zulässig.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Gebäudeoberkante) für die vorgenannten baulichen Anlagen wird auf 4,5 m beschränkt, da für die geplanten (Neben-)Anlagen keine größeren Höhen erforderlich werden. Bezugspunkt ist die Oberkante des vorhandenen natürlichen Terrains bezogen auf die Mittelung aller Gebäudeseiten. Diese Begrenzung erfolgt auch vor dem Hintergrund des Schutzes des Landschaftsbildes.

Die Höhenbeschränkungen gelten nicht für die Flutlichtanlagen sowie für ggf. erforderliche Ballfangzäune, da diese zur Erfüllung der Zweckbestimmung größere Höhen aufweisen müssen.



7.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Unter anderem, um den „Grüncharakter“ der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Sportpark“ zu sichern, werden die folgenden „Grün-„ Festsetzungen getroffen:

7.4.1 Stellplätze und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Um die Grundwasserneubildung zu verbessern, sind Stellplätze und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Hierfür kommen z. B. wassergebundene Wegefläche oder Schotterflächen in Frage. Da die Nutzungsintensität der Stellplatzanlage eher gering sein wird, ist durchaus auch denkbar, dass auch nur ein Teil der Fläche z. B. als Schotterrasen ausgebildet wird und die hinteren Stellplätze (die voraussichtlich ohnehin nur selten beansprucht werden) unbefestigt als Rasen bleiben.

7.4.2 Bauzeitenregelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

In der Brutzeit (01. März bis 30. September - allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG) ist der Beginn der Baufeldfreimachung unzulässig.
Mit dieser Festsetzung soll das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.

7.4.3 Pflanzgebot für Strauch-Baum-Hecke – A (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Parallel zur Ostgrenze des Plangebietes sind mindestens 3-reihige Strauch-Baum-Hecken zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Pflanzung sind 70 % Sträucher und 30 % Heister zu verwenden. Es sind Abstände von 1,5 m in und 1,0 m zwischen den Reihen vorzusehen, wobei die Gehölze versetzt zu pflanzen sind. In die Pflanzung sind mindestens 9 hochstämmige Laubbäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die neu zu pflanzenden Bäume sind in der Anwuchsphase mit einem stabilen 3-Bock zu sichern. Die Pflanzung ist wirksam gegen Wildverbiß zu schützen. Im Falle eines Abgangs ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Die Arten, Sorten und Mindestqualitäten der Pflanzlisten 1 und 2 sind verbindlich.

Mit dieser Pflanzung kann eine landschaftliche Einbindung der neu hinzukommenden Komponenten des Sportparks erreicht werden. Zudem wird eine auf der bisher ungegliederten landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Grünvernetzung von den Gehölzsäumen des Niendorfer Weges in Richtung des nördlich des Plangebietes gelegenen Laubwaldes geschaffen.

7.4.4 Pflanzgebot für niedrige Gehölzpflanzung – B (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Parallel zur Westgrenze des Plangebietes ist auf einer ca. 10 m breiten Fläche unterhalb des Leitungsschutzbereiches der 110 kV-Leitung eine Gehölzpflanzung anzulegen. Mit dem Versorgungsträger Avacon Netz GmbH wurde erörtert, dass die Freileitung in diesem Bereich zum Einen einen Tiefpunkt hat und zum anderen eine natürliche Geländekuppe ansteht. Dies zusammen bedingt, dass dort eine Sportnutzung nicht zulässig ist, wohl aber eine Anpflanzung mit einer max. Höhe von 3 m.

An der gekennzeichneten Stelle ist eine Gehölzpflanzung vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Abstände von 1,5 m in und 1,0 m zwischen den Reihen vorzusehen, wobei die Gehölze versetzt zu pflanzen sind. Die Arten, Sorten und Mindestqualitäten der Pflanzliste 3 sind verbindlich.

7.4.5 Pflanzgebot für Bäume im Bereich der Stellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Im Bereich der Stellplatzanlage sind mindestens 13 heimische, großkronige Laubbäume als Hochstämme zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² von Befestigungen / Versiegelungen frei zu halten und dauerhaft zu begrünen. In der Anwuchsphase sind sie mit einem stabilen 3-Bock zu sichern. Die Stämme sind durch



eine stabile Kunststoff-Klappmanschette gegen Wildverbiß zu schützen. Im Falle eines Abganges ist gleichwertiger Ersatz zu erbringen. Die Arten und Mindestqualitäten der Pflanzliste 2 sind verbindlich.

7.5 Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Von Bebauung frei zu halten sind folgende Flächen (vgl. hierzu die Darstellungen in der Planzeichnung):

W - Waldabstand 30 m

Innerhalb eines Streifens von 30 m (vgl. Planzeichnung) sind am vorhandenen Waldrand im Norden des Plangeltungsbereiches jegliche Bauungen unzulässig.

LSB – Leitungsschutzbereich 110 kV-Leitung

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110 kV-Leitung (vgl. Planzeichnung) ist jegliche Bebauung unzulässig.



8 Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den südlich verlaufenden Niendorfer Weg.

8.2 Technische Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des neuen Gebietes ist z. T. durch Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen im Niendorfer Weg gesichert, z. T. auch über den westlich angrenzenden Sportpark möglich.

Löschwasser

Die aus brandschutztechnischer Sicht erforderliche Grundversorgung des Gebietes (Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden) kann über die vorhandene Trinkwasserversorgung gewährleistet werden.

Abwasser

Schmutzwasser fällt im Gebiet nicht an und muss daher auch nicht entsorgt werden.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

Abfall

Die Abfallentsorgung erfolgt im 14-tägigen Rhythmus durch die GFA Lüneburg – GkAöR als öffentlich rechtlicher Entsorger.

9 Immissionsschutz

Landwirtschaftliche Immissionen

Im Plangeltungsbereich sind Immissionen aus den südlich des Niendorfer Weges verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzungen nicht auszuschließen. Diese sind nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Lärmemissionen

Sommerbiathlon-Schießstand

Der geplante Sommerbiathlon-Schießstand wird keine hohe Nutzungsintensität haben. Geplant ist ein witterungsabhängiger Trainingsbetrieb lediglich im Zeitraum von etwa Anfang April bis Ende September, wobei lediglich 1 Trainingstermin / Woche stattfinden wird. Geschossen wird ausschließlich mit Luftgewehren. Aufgrund dieser Nutzungsprognose ist auszuschließen, dass es Lärmkonflikte mit der mind. 130 m südöstlich gelegenen Außenbereichsbebauung geben wird.

Rasen-Trainingsplatz

Es handelt sich um einen reinen Trainingsplatz ohne Punktspielbetrieb. Der Trainingsbetrieb soll an 4 Tagen / Woche in den Abendstunden in der Zeit von Mitte Februar bis Anfang Dezember stattfinden. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass dadurch keine Lärmkonflikte mit der südöstlich gelegenen Außenbereichsbebauung entstehen werden.

Feldbogen-Schießgelände

Aufgrund der geringen Geräusentwicklung beim Feldbogenschießen sind Lärmkonflikte mit der mind. 110 m südöstlich gelegenen Außenbereichsbebauung auszuschließen.

Luftemissionen

Die geplanten Nutzungen (Sommerbiathlon-Luftgewehr-Schießstand, Rasen-Trainingsplatz sowie Feldbogen-Schießgelände) sind keine Nutzungen, von denen Luftemissionen ausgehen.



Lichtemissionen

Der Betrieb von Flutlichtmasten ist geeignet, nachteilige Auswirkungen auf Tiere wildlebender Tierarten (z. B. Insekten, Vögel, Fledermäuse) durch Lichtemissionen zu verursachen.

Um die Auswirkungen von Lichtemissionen auf die Tierwelt zu minimieren bzw. zu vermeiden, werden zu den Beleuchtungen folgende Festsetzungen getroffen:

- Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,
- Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten,
- keine Abstrahlung in Richtung der umliegenden Gehölzbestände und Waldränder (z. B. durch entsprechend abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse, zielgerichtete Projektion und Blendschutz),
- keine Verwendung von Leuchtmitteln, die kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ausstrahlen,
- keine Verwendung von Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,
- kein Einsatz von Leuchtmitteln, die ultraviolette (UV-) und infrarote (IR-) Strahlung emittieren, ggf. Verwendung von Filtern und / oder UV- und IR-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40 °C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden,
- keine Beleuchtung in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr.



10 Erläuterung der Kennzeichnungen und Hinweise

10.1 Bau- und Bodendenkmalschutz

Im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Da Bodendenkmale aber grundsätzlich nicht auszuschließen sind und damit der richtige Umgang mit einem solchen Fund gewährleistet ist, wird der nachfolgende Hinweis auf der Planzeichnung angebracht:

Gemäß § 14 NDSchG besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB): Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Str. 4, 21337 Lüneburg, und
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

10.2 Altlasten / Kampfmittel

Altlastverdachtsflächen

Altlastenverdachtsflächen sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Gemäß § 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) hat „der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast der zuständigen Behörde und deren Beauftragten auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.“ Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ggf. mit der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Lüneburg) abzustimmen.

Altlasten (vgl. nebenstehende Abbildung)

Auf dem nördlich benachbarten Flurstück 23/1, Flur 3 der Gemarkung Wendisch Evern befindet sich die Altablagerung 3554064027 (Wendisch Evern „Wildgehege“). Die Altablagerung reicht bis an die Grenze zum geplanten B-Plan Gebiet. Die Altablagerung ist gegenüber dem Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes dauerhaft eingezäunt und somit vom Bebauungsplan-Gebiet aus nicht zugänglich. Eine Gefährdung des Plangebietes ist nicht erkennbar.

Kampfmittel

Von einer Kampfmittelfreiheit kann nicht ausgegangen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist im Vorwege zu Baumaßnahmen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst) einzuholen.





10.3 Bodenschutz bei Baumaßnahmen

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und vor Ort wieder zu verwenden. Sollte Oberboden vor Ort nicht verwendet werden können, ist dieser einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die Vorgaben der DIN Normen werden umgesetzt (v. a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z. B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

11 Flächenbilanz

Das gesamte, ca. 2,64 ha große, Plangebiet wird zu 100 % als „Grünfläche, öffentlich“ mit der Zweckbindung „Erweiterung Sportpark“ ausgewiesen.

12 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Wendisch Evern gebilligt am

Wendisch Evern, den

gez. Norbert Meyer
(Gemeindedirektor)

Diese Satzung wurde ausgearbeitet von:

Planwerkstatt Holzer
Schomakerstraße 12
21339 Lüneburg
Tel.: 04131 / 400 931
Email: info@planwerkstatt-holzer.de

Lüneburg, den

.....
Frank Holzer



Teil II Umweltbericht

1 Vorbemerkung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in die kommunale Abwägung aller planungsrelevanter Belange einzustellen.

Der vorliegende Umweltbericht (§ 2a BauGB) beschreibt und bewertet die Umweltwirkungen, damit eine sachgerechte Abwägung der Planung erfolgen kann. Die Abwägung der einzelnen umweltrelevanten Sachverhalte ist nicht Aufgabe des Umweltberichts, sie erfolgt in der Begründung zur Planung.

1.1 Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Ziele

Die Gemeinde Wendisch Evern stellt für den ca. 2,64 ha großen Plangeltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 18 auf, um in unmittelbarem Anschluss an die vorhandenen und etablierten Sportpark weitere sportliche Aktivitäten zu ermöglichen.

Inhalt

Inhalt der Planung ist es, die derzeitige Ackerfläche als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erweiterung Sportpark“ auszuweisen und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Umsetzung zu schaffen. Für die bereits am Sportplatz ansässigen Sportvereine sollen durch die neuen Flächenausweisungen Entwicklungsmöglichkeiten entstehen (u. a. Fußball-Rasenplatz, Luftgewehr-Schießstand sowie Feldbogen-Schießgelände).

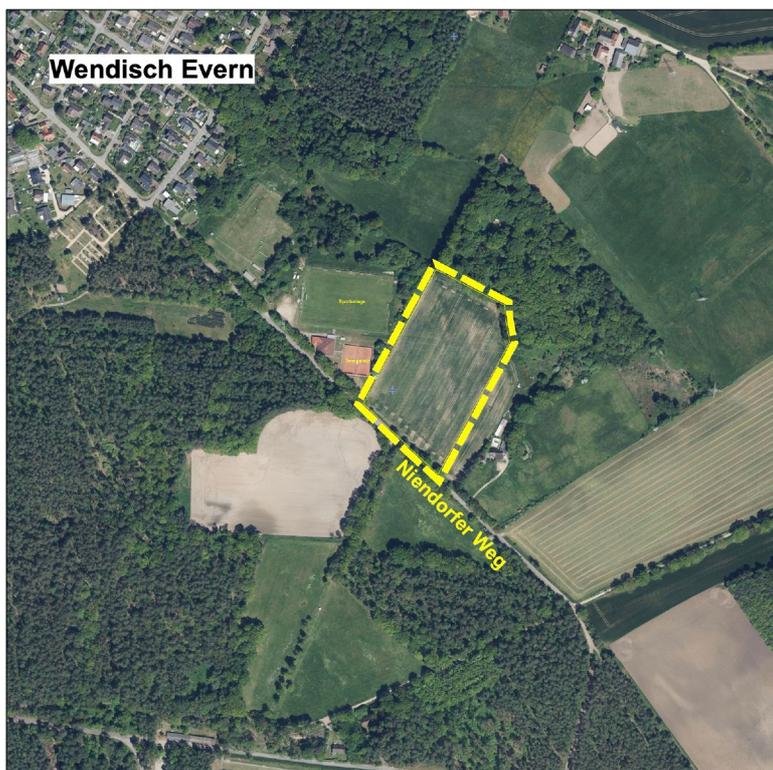


Abbildung: Lage im Raum

(ohne Maßstab)

(Quelle: Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung
Niedersachsen – LGLN 2022)



1.2 Darstellung von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes (Anlage 1 – Nr. 1b BauGB)

Fachgesetze

Der Gesetzgeber fordert mit den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie dem BauGB zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) sowie zu einem sparsamen und umweltschonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a (2) BauGB) und den sonstigen Schutzgütern auf. Die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und Innenentwicklung (§ 1a (2) BauGB) zu nutzen. Werden in Folge einer Planung Eingriffe in Natur und Landschaft erwartet werden, sind die Vorgaben der Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG) zu beachten. Mögliche erhebliche Eingriffe infolge der Planung sind darzulegen, zu vermeiden, zu minimieren und / oder bei Bedarf an anderer Stelle wieder auszugleichen.

Für die vorliegende Planung sind folgende Gesetze relevant:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012*
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
- *Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)*
- *Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO)*

Landschaftsrahmenplan

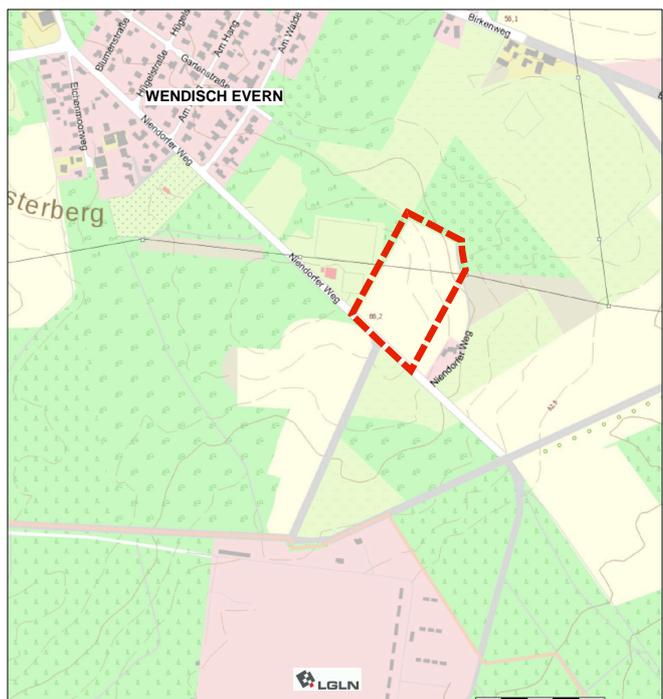
Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg macht keine planerischen Aussagen zum Plangeltungsbereich. Der nördlich angrenzende Wald wird als Kernfläche des Biotopverbundsystems sowie als LSG-würdiges Gebiet eingestuft.

Die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 18 widersprechen den vorgenannten Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes nicht und sind mit ihm vereinbar.

2 Räumliche Lage

Wendisch Evern ist eine Gemeinde der Samtgemeinde Ostheide und liegt ca. 5 km südöstlich der Hansestadt Lüneburg. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand, unmittelbar nördlich des Straßenzuges Niendorfer Weg und wird aktuell als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt (vgl. nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage im Raum (ohne Maßstab)
(Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – LGLN 2022)





3 Vorliegende, geplante sowie in Arbeit befindliche Fach- / Sondergutachten

Zum Bebauungsplan Nr. 18 Wendisch Evern wurde eine Artenschutzuntersuchung erstellt. Deren relevante Inhalte sind in den Umweltbericht eingeflossen. Dort werden auch die Ergebnisse der Biotopypenkartierung beschrieben und eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

4 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

An das vollständig landwirtschaftlich genutzte Plangebiet grenzt im Südosten in einer Entfernung von ca. 60 m vom geplanten Sportplatz ein Außenbereichsgrundstück, auf dessen Grundstück eine Hundezucht betrieben wird. Der Niendorfer Weg wird intensiv von Spaziergängern genutzt. Eine deutliche Lärm-Vorbelastung des Plangebietes ist durch den ca. 500 m südlich gelegenen Standortübungsplatz Wendisch Evern gegeben, auf dem regelmäßig Panzermunition abgefeuert wird. Die Plangebiets-Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, so dass von den üblichen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Geruchs- und Staubimmissionen auszugehen ist. Die aktuelle Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist als mittel einzustufen.

4.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Tierwelt / Fauna

Zum Bebauungsplan wurde eine „Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“ Wendisch Evern erstellt. Diese Ausarbeitung ist der Begründung als Anlage beigefügt und wird im Folgenden auszugsweise wiedergegeben. Es erfolgte eine Erfassung der Brutvögel. Darüber hinaus wurde durch eine Potenzialabschätzung das potentielle Vorkommen von Fledermäusen ermittelt.

Brutvögel

Mit Hilfe einer Revierkartierung wurden die folgenden Vogelarten festgestellt:

Tabelle Artenliste der vorkommenden Vogelarten (Quelle: Artenschutzuntersuchung)
Anz.: Zahl = Anzahl der festgestellten Brutreviere; ● = potenzielles Brutrevier; ng = Nahrungsgast;
Rote-Liste-Status NI nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) und DE nach RYSLAVY et al. (2020). -
= ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	Anzahl	NI	DE
Arten der Offenlandschaft und deren Säume			
keine	-	-	-
Arten mit großen Revieren			
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1	-	-
Gehölzarten			
Amsel <i>Turdus merula</i>	1	-	-
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	ng	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	ng	-	-
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	1	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	1	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	1	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	1	-	-



Alle vorkommenden Arten brüten ausschließlich in den Gehölzstreifen am Rand und haben weitere, z. T. bedeutende Teile ihrer Reviere in den angrenzenden Gehölzen, insbesondere dem nördlichen Wald.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt.

Fledermäuse

Aufgrund der Verbreitungsübersichten muss im Raum Wendisch Evern praktisch mit allen in Niedersachsen vorhandenen Arten gerechnet werden. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

Weitere potentiell vorhandene Arten des Anhangs IV

Weitere Arten des Anhangs IV sind aufgrund ihrer sehr speziellen Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht zu erwarten.

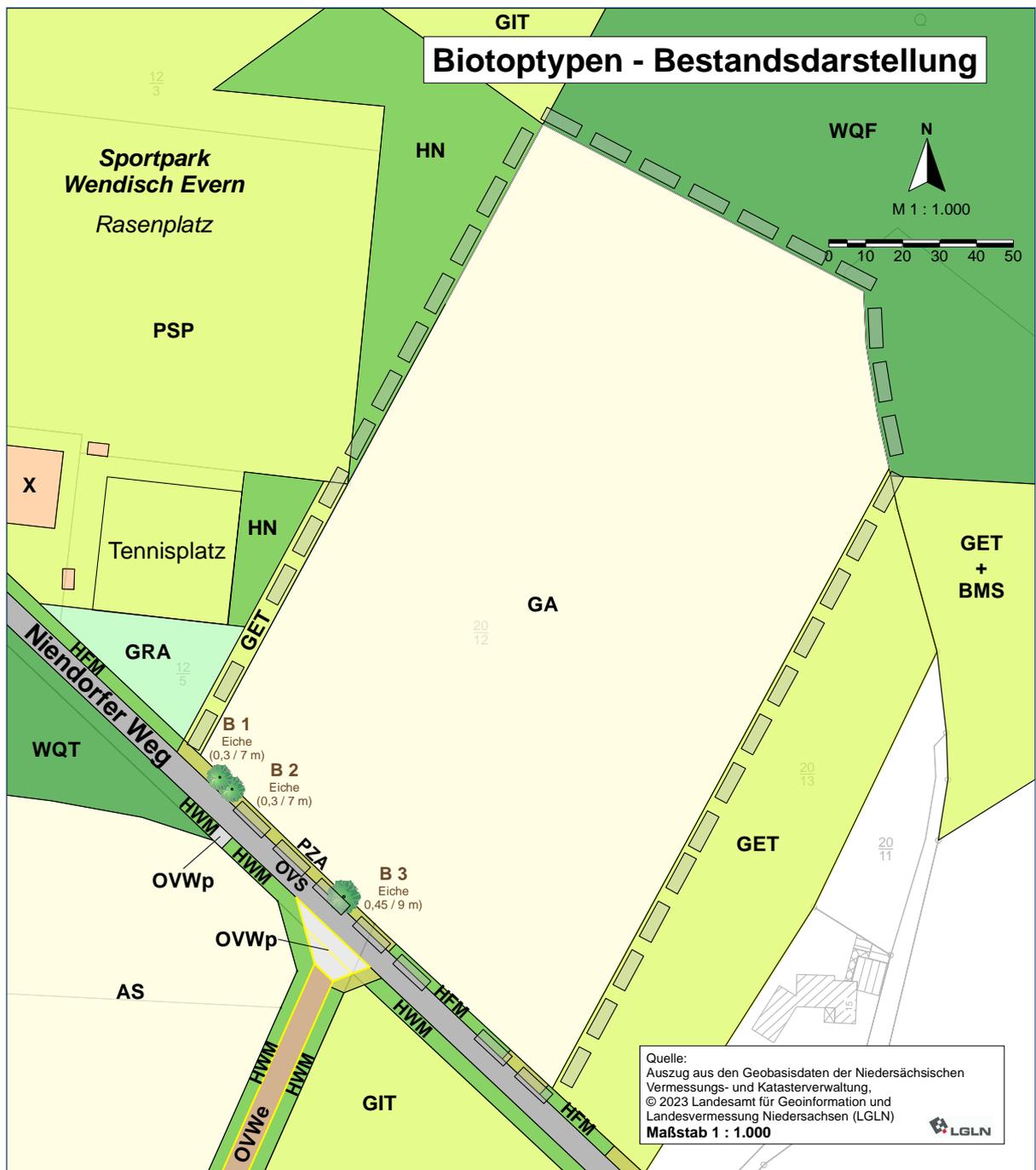


Pflanzenwelt / Biotope

Die nachfolgenden Abbildungen sowie die anschließenden Ausführungen zeigen das Ergebnis der Biotoptypenkartierung und -bewertung einschließlich der zugehörigen Legende.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

- 5 - **sehr hohe** Bedeutung
- 4 - **hohe** Bedeutung
- 3 - **mittlere** Bedeutung
- 2 - **geringe** Bedeutung
- 1 - **sehr geringe** Bedeutung
- 0 - **weitgehend ohne** Bedeutung





LEGENDE				
	Hauptcodes gemäß Drachenfels	Biotoptyp	Wertfaktor	Hierarchie- Stufe gemäß Drachenfels
	WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden	5	1.6.1
	WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden	5	1.6.3
	BMS	Mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch	3	2.2.1
	HWM	Strauch-Baum-Wallhecke	4	2.9.2
	HWM	Strauch-Baum-Hecke	3	2.10.2
	HABE	Sonstiger Einzelbaum	2-4	2.13.1
	GET	Artenarmes Extensivgrünland	3	9.5.1
	GIT	Artenarmes Intensivgrünland trockener Mineralböden	2	9.6.1
	GA	Grasacker / Ackergras	1	9.7
	AS	Sand-Acker	1	11.1.1
	GRA	Artenarmer Scherrasen	1	12.1.2
	PSP	Sportplatz (Rasenplatz / Tennisplatz / Nebenanlagen)	1	12.11.2
	PZA	Wegrandvegetation	2	12.12.2
	OVS	Asphalt-Straße	0	13.1.1
	OVWe	Erd-/Grasweg	1	13.1.11
	OVWp	Beton-Pflaster-Flächen (Ackerzufahrt)	0	13.1.11
	X	Gebäude	0	13.4

Nachfolgend wird die aktuelle Bestandssituation der Biotoptypen einschließlich der Kürzel gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (2021) erläutert. Die Bestandserfassung erfolgte durch die Planwerkstatt Holzer, Lüneburg, im Sommer / Herbst 2023.

Der gesamte Plangeltungsbereich wird aktuell ackerbaulich genutzt und ist als **Sand-Acker (AS – Wertfaktor 1)** einzustufen.

Der Niendorfer Weg ist als **Asphalt-Straße (OVS – Wertfaktor 0)** ausgebildet. Die Straße wird südlich von **Strauch-Baum-Wallhecken (HWM – 4)** gesäumt. Nördlich der Straße wachsen in der **Wegrandvegetation (PZA – 2)** mehrere **Einzelbäume (HABE – 3-4)**.

Im Südosten wird die Straße von einer **Strauch-Baum-Hecke (HFM – 3)** gesäumt. Östlich der Gras-Ackerfläche liegt eine Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 15, 1. Änderung. Die Fläche wird als **extensives Grünland (GET – 3)** entwickelt. Im Nordosten findet sich eine Fläche, die ursprünglich ebenfalls als **extensives Grünland (GET – 3)** zu bezeichnen war und nun in Teilen von **mesophilen Weißdorn-Schlehen-Gebüsch (BMS – 3)** eingenommen wird.

Im Nordosten und Norden stockt ein **Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF – 5)**. Im Nordwesten und Westen finden sich zwei kleinere **Feldgehölze (HN – 3)**, die als Eingrünung für den bestehenden



Sportpark gepflanzt wurden. Weiter westlich liegt der vorhandene Sportpark u. a. mit einem Rasenplatz und einem Tennisplatz. Auf dem Gelände des Sportparks steht auch das **Vereinsgebäude (X – 0)**. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine Gehölze.

Aussagen Landschaftsrahmenplan:

Im Landschaftsrahmenplan wird der gesamte Plangeltungsbereich als Sand-Acker dargestellt (Biotoptyp von geringer Bedeutung).

4.3 Schutzgut Fläche

Die **aktuelle Bestands-Flächenbilanz** sieht wie folgt aus:

Gras-Acker ca. 26.385 m².

4.4 Schutzgut Boden

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes wird ein Podsol (Reinsand) aus glazifluviatilen Ablagerungen) mit einer mittleren Bodenfeuchte angegeben. Für den nordöstlichen Randstreifen wird ein Pseudogley (Reinsand / Lehmsand / Schluffton) aus Geschiebedecksand über Lauenburger Ton mit einer stark frischen Bodenfeuchte angegeben.

Der letztgenannte Bodentyp wird als „Boden mit einem hohem Wasserspeichervermögen“ eingestuft (Boden mit Grund- und Stauwassereinfluss außerhalb der Auen).

Fast der gesamte Plangeltungsbereich wird als „Boden mit hoher Winderosionsgefahr“ eingestuft.

(Quelle:http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&mobil=false&size=mittel&mapWidth=1862&mapHeight=608) Abfrage: 01.03.2023

4.5 Schutzgut Wasser

Wasser hat eine besondere Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist im überwiegenden Teil des Plangeltungsbereiches hoch einzustufen (> 250 bis 300 mm / a im Zeitraum 1991-2020). Für den nordöstlichen Teil des Gebietes wird der Wert > 300 bis 350 mm / a angegeben. Im Nordosten liegt die Grundwasserneubildung mit > 50 bis 100 mm / a hingegen sehr niedrig. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit zwischen 30 und 35 m ü. NN. angegeben.

Die Fläche liegt im WSG „Lüneburg“ Schutzzone IIIB.

(Quelle:http://geo.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp&mobil=false&size=mittel&mapWidth=1862&mapHeight=608) Abfrage: 01.03.2023

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 690 mm, die mittlere Verdunstung etwa 510 mm, so dass sich eine klimatische Wasserbilanz von ca. 80 mm ergibt. Die mittlere Temperatur (Jahr) wird mit 9,5 °C angegeben. Lokalklimatisch ist der Geltungsbereich als Kaltluft-Entstehungsgebiet einzustufen. Eine besondere Bedeutung oder Wertigkeit des Geltungsbereiches aus klimatischer Sicht ist nicht gegeben.

(Quelle: www.nibis.lbdg.de)

4.7 Schutzgut Landschaft

Die Gras-Acker-Fläche stellt eine in sich völlig ungliederte landwirtschaftliche Fläche dar, die allerdings von der Reliefenergie geprägt ist. Das Gelände fällt von ca. 67 m im Südwesten relativ gleichmäßig in nordöstlicher Richtung auf bis etwa 59 m ü. NN. an der nordöstlichen Plangebietsgrenze ab. Landschaftlich eingebunden wird die Fläche durch die zwei feldgehölzartigen Anpflanzungen im Westen, die natürliche Laubwaldfläche im Norden und Nordosten sowie die straßenbegleitenden Gehölzbestände



am Niendorfer Weg. Das Höhenniveau liegt im Südwesten etwa auf gleicher Höhe mit dem Niendorfer Weg, der von dort an in südöstlicher Richtung deutlich abfällt, so dass hier steilere Straßenböschungen vorhanden sind.

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen zu nennen. Innerhalb des Plangeltungsgebietes sind keine Kulturgüter bekannt.

5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige Ackernutzung der Fläche fortgeführt und sich der Zustand der Schutzgüter nicht wesentlich verändern würde. Für die Erweiterung des Sportparks müssten andere Flächen gefunden werden. Ob diese eine bessere Eignung aufweisen und ob insbesondere der ortsnahe Bezug für den Sportpark an anderer Stelle realisierbar wäre, ist jedoch fraglich. Eine räumliche Anbindung an den bestehenden Sportpark wäre an anderen Stellen nicht möglich.

6 Beschreibung und Bewertung der möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Planung kann grundsätzlich zu unterschiedlichen Umweltauswirkungen führen. Zu differenzieren ist hier zwischen

- **baubedingten Wirkungen**
- **anlagebedingten Wirkungen sowie**
- **betriebsbedingten Wirkungen.**

Im Folgenden werden die Umweltbelange (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei werden ggf. vorhandene Vorbelastungen berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt unter Einstufung der Empfindlichkeit, die ggf. mit der Zuordnung eines besonderen Schutzbedarfes abschließt.

Anschließend werden verbal-argumentativ die Auswirkungen der Planung auf den jeweiligen Umweltbelang erläutert und auf ihre Erheblichkeit hin bewertet. Hierbei werden 4 Stufen unterschieden:

nicht erheblich, wenig erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Bei der Erfassung und Bewertung der Umweltbelange werden die vorliegenden Erkenntnisse, Gutachten und Stellungnahmen ausgewertet und berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sind nur die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu prüfen. Aus dem Erheblichkeitskriterium folgt, dass Umweltmerkmale, die vom Plan nicht betroffen sind, bei der Ermittlung und Bewertung nicht betrachtet werden müssen. Daneben wird auch ein gewisses Maß an Beeinträchtigung als tolerierbar und somit als nicht prüfungsrelevant akzeptiert.

6.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Zusammenhang mit der Planung sind für den Menschen potentielle Auswirkungen durch Lärm und sonstige Immissionen sowie die Naherholungseignung der Fläche von Bedeutung.

Für das Außenbereichs-Wohngrundstück im Südosten können durch die geplanten Nutzungen (Rasen-Trainingsplatz / Luftgewehr-Schießstand / Feldbogenschießstand) theoretisch Beeinträchtigungen für den Menschen entstehen. Da alle 3 geplanten Nutzungsformen im vorliegenden Fall eine eher geringe Nutzungsintensität aufweisen, sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen als eher gering einzustufen. Da die Fläche aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bisher nur untergeordnet für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung in Frage kam, wird sich die Erlebbarkeit des Areals im Bereich der geplanten Feldbogen-Schießanlage deutlich erhöhen. Insgesamt dürfte der Naherholungswert der Fläche verbessert werden.

- Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.



6.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Tierwelt

Bewertung der Auswirkungen durch die Planung

Wirkungen auf Vögel:

Die Artenschutzuntersuchung formuliert hierzu:

„Von Bedeutung für Vögel wäre der Verlust der offenen Saatgrasflur, die jedoch kein bedeutender (Teil-) Lebensraum von Vögeln ist. Die „Gehölzvogelarten“ der ... aufgeführten Brutvogelarten verlieren keine Teile ihres Lebensraumes. Sie behalten die Säume und Gehölze, in denen sie derzeit leben und eine neue halboffene Landschaft mit Säumen und Gras-Krautfluren im Unterwuchs im Feldbogenschießplatz. Mit der Pflanzung von Gebüsch oder Hecken am Rand erweitert sich für diese Arten der Lebensraum.“

Rabenkrähe und Ringeltaube sind Arten, die sehr anpassungsfähig sind und im Bestand zunehmen. Sie verlieren keinen Teil ihres jeweiligen Reviers, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung kommt.“

Wirkungen auf Fledermäuse:

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Hinweise für Fledermausquartiere ermittelt. Potenzielle Quartierbäume werden nicht beeinträchtigt. Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung, die Gehölze, werden nicht verkleinert, sondern tendenziell ausgeweitet. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten kleinen Schwankungen im Nahrungsangebot in die Umgebung ausweichen.

Die Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG kommt u. a. zu folgendem Ergebnis:

Der Tatbestand des Zugriffsverbotes wird im Hinblick auf Vögel nicht erfüllt, „wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet und wenn die eventuelle Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01. März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).“

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht zerstört oder beschädigt. Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht zerstört oder beschädigt.

Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es demnach nicht zu einem Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Aus der Artenschutzuntersuchung lässt sich folgende Vermeidungsmaßnahmen ableiten:

- Keine Baufeldfreimachung in der Brutzeit von Vögeln (01. März bis 30. September, allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG).
- Mit erheblichen Beeinträchtigungen für artenschutzrelevante Tierarten ist bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahme nicht zu rechnen.

Pflanzenwelt / Biotop

Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine Umwandlung von bisher intensiv als Gras-Acker genutzten Flächen hin zu einer Sportplatzanlage, die als Rasenplatz, als Luftgewehr-Schießstand sowie als Feldbogen-Schießgelände genutzt werden soll.

Die Bedeutung der Fläche als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften wird dadurch voraussichtlich nicht nennenswert gemindert. Einschränkungen / Veränderungen werden im Bereich des Rasensportplatzes, des Sommerbiathlon-Luftgewehr-Schießstandes sowie im Bereich der Stellplatzanlage entstehen. Das Feldbogen-Schießgelände hingegen wird durch eine künftige Bepflanzung und Gliederung eher eine Bereicherung für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Zudem wird die Nutzungsintensität hier eher gering sein, so dass sich eine vielfältige Pflanzenwelt einstellen können.

Die festgesetzten Anpflanzungen in verschiedenen Bereichen des Plangebietes werden zudem eine Aufwertung für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Insgesamt wird die Pflanzenwelt in der Summe deutlich vielfältiger ausgebildet sein, als dies aktuell der Fall ist.

Der Umfang von Versiegelungen / Überbauungen wird auf einen Wert von max. 250 m² begrenzt, was im Vergleich zum Gesamtgebiet marginal ist.

Den zu erwartenden Eingriffen steht eine in Teilen kleingliedrige Freiflächengestaltung auf bisherigen Ackerflächen gegenüber, mit der eine Aufwertung, Ergänzung sowie Entwicklung der vorhandenen Lebensraum- und Biotopkomplexe verbunden ist. Durch die Pflanzgebote im Osten des Plangebietes wird ein gewisser Biotopverbund zwischen den säumenden Gehölzbeständen am Niendorfer Weg und dem Laubwaldkomplex im Norden hergestellt bzw. initiiert.



- Mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Pflanzenwelt / Biotope ist nicht zu rechnen.

6.3 Schutzgut Fläche

Durch die Umsetzung der Planung geht eine bislang unbebaute Fläche (ca. 2,64 ha) mit einer geringen Wertigkeit (Gras-Acker) verloren.

Innerhalb des „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erweiterung Sportpark“ dürfen max. 250 m² durch Überbauungen / Versiegelungen beansprucht werden. Hinzu kommt eine (unbefestigte) Stellplatzfläche:

Stellplatzfläche (Schotter / wassergebunden) ca. 2.440 m²

Die **künftige Flächenbilanz** nach Umsetzung der Planung sieht wie folgt aus:

Grünfläche, öffentlich „Erweiterung Sportpark“ ca. 26.385 m²

6.4 Schutzgut Boden

Durch die Herrichtung des Rasensportplatzes werden insbesondere wegen des nach Nordosten abfallenden Geländes umfangreiche Bodenarbeiten erforderlich, wobei auch neue Böschungen entstehen werden. Die Arbeiten sollen mit den anstehenden Böden bewerkstelligt werden, so dass eine ausgeglichene Bodenbilanz verbleibt. Für den Luftgewehr-Schießstand sind keine nennenswerten Geländeanpassungen erforderlich, da die für den Schießbetrieb genutzte Fläche lediglich eine Fläche von ca. 20 x 20 m einnehmen wird.

Im Bereich des Feldbogen-Schießgeländes sind ggf. kleinere Geländemodellierungen vorgesehen, um einzelne Ziele exponiert positionieren bzw. attraktiver gestalten zu können. Aber auch hier wird eine ausgeglichene Bodenbilanz angestrebt.

Durch den (zeitweisen) Oberbodenabtrag für die geplanten Nutzungen sind baubedingt Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten. Anlagebedingt entstehen ebenfalls erhebliche Eingriffe durch Überbauungen und Versiegelungen (max. 250 m²).

Durch Überbauungen / Verdichtungen verlieren die Flächen ihre Funktionen im Naturhaushalt vollständig (z. B. bei Vollversiegelungen) oder zumindest teilweise (im Falle wasserdurchlässiger Wege oder Abgrabungen).

- Für das Schutzgut Boden sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.5 Schutzgut Wasser

Die geplanten bzw. max. zulässigen Flächenversiegelungen bewegen sich in einem – auf die Gesamtfläche bezogen – geringen Maß. Da das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auch innerhalb des Gebietes zur Versickerung gebracht werden muss, ist nicht von einer nennenswerten Einschränkung der Grundwasserneubildung auszugehen.

Auf dem Luftgewehr-Schießstand kommt nur bleifreie Luftgewehr-Munition zur Anwendung, von der keine Wassergefährdung ausgeht. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.

- Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.6 Schutzgut Luft und Klima

Der Umfang der max. zulässigen klimarelevanten Versiegelungen / Überbauungen bewegt sich – bezogen auf die Gesamtfläche – auf einem geringen Niveau. Abgesehen von der (ggf. mit Schotter ausgebildeten) Stellplatzfläche sowie den Versiegelungen / Bebauungen werden alle Flächen im Plangeltungsbereich auch künftig ganzjährig bewachsene Grünflächen darstellen, auf denen zudem umfangreiche Gehölzpflanzungen mit positiven Auswirkungen auf Klima und Luft vorgenommen werden.

- Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.



6.7 Schutzgut Landschaft

Die neu hinzukommende Bebauung (Unterstände, Nebenanlagen des Luftgewehr-Schießstandes, Schuppen) darf in der Gesamtbetrachtung als vernachlässigbar betrachtet werden. Die bisher ungegliederte Gras-Ackerfläche wird zu einer zumindest in Teilen strukturierteren und vielgestaltigen öffentlichen Grünfläche entwickelt, in der auch gehölzbetonte Bereiche und Nischen entstehen werden.

Dennoch geht der bisherige offene Charakter der Fläche in Teilen verloren. Es werden Fangzäune hinter beiden Toren und neue Böschungen an den Hinterkanten des Sportplatzes und des Luftgewehr-Schießstandes entstehen. Nennenswerte Überbauungen mit baulicher Prägung wird es nicht geben.

Die Planung zielt auf eine öffentliche Zugänglichkeit der Fläche für sportliche Aktivitäten, aber auch für den Besuch sportlicher Veranstaltungen ab. Damit wird auf der Fläche selbst, aber auch für die angrenzenden Bereiche die Möglichkeit für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung deutlich verbessert, da die Fläche erlebbarer wird als im Ausgangszustand.

- Für das Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden zwar der Nutzung entzogen, es erfolgt aber eine monetäre Entschädigung für den Besitzer. Die Bodeneigenschaften werden durch die künftige Nutzung nicht irreversibel verändert.

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

6.9 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter wurden die relevanten Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern / Umweltbelangen bereits dargelegt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, die über die beschriebenen Wechselbeziehungen hinausgehen. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch entstehende Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.



7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Unter Zuhilfenahme der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ erfolgt eine Flächenwertermittlung des Bestandes, eine Flächenwertermittlung der Planung sowie eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung 2013“).

Flächenwertermittlung der Bestandssituation

In der nachfolgenden Tabelle werden die innerhalb des Baufeldes vorhandenen Biotoptypen mit ihren tatsächlichen Flächengrößen dargestellt und die aktuell vorhandene Wertigkeit (Wertfaktor) zugeordnet. Die Flächengrößenermittlung erfolgte durch Abgreifen aus der digitalen Karte. Durch Multiplikation dieser beiden Werte ergibt sich der aktuelle Flächenwert.

Flächenwertermittlung Biotoptypen / BESTAND im Bereich der Eingriffsfläche				
Biotoptyp	Kürzel	Fläche / m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Sand-Acker	AS	26.385	1	26.385
Summe Flächenwerte				26.385

Flächenwertermittlung der Planung

Anmerkung: Der innerhalb des 30 m-Waldabstandes gelegene Teil des Feldbogen-Schießgeländes wird mit dem Wertfaktor 1,3 (statt üblicherweise 1 für PSP) eingestuft, da dort ein artenreicher und vielgestaltiger Grünlandbestand mit eingesprengten Gehölzgruppen entstehen wird. Dieser wird zudem extensiv unterhalten, so dass mit der geplanten Situation eine deutliche Aufwertung gegenüber der aktuellen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist.

Nach der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich innerhalb des Plangeltungsbereiches folgende Situation:

Flächenwertermittlung Biotoptypen / PLANUNG				
Biotoptyp / Nutzungstyp	Kürzel	Fläche / m ²	Wertfaktor (WF)	Flächenwert (Fläche x WF)
Rasen-Sportplatz / Sommerbiathlon-Schießstand	PSP	11.375	1	11.375
Feldbogen-Schießgelände	PSP	6.805	1	6.805
Feldbogen-Schießgelände (Einsaat Extensivgrünland)	PSPe	4.370	1,3	5.681
Flächen mit Pflanzgeboten	HFM	1.140	2,5	2.850
Stellplatzanlage Schotter / wassergebunden	PSP	2.445	0	0
Bebauung / Überbauung / Versiegelung	X	250	0	0
Kontrolle Flächensumme		26.385		
		Summe Flächenwerte		26.711

Bei Umsetzung der Planung entsteht im Eingriffsbereich ein Flächenwert von 26.711 Werteinheiten.



Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung:

PLANUNG	26.711 Werteinheiten
IST-ZUSTAND	- 26.385 Werteinheiten
Differenz	326 Werteinheiten

Bei der Gegenüberstellung vom geplanten Zustand und dem Ist-Zustandes entsteht somit mit der Umsetzung des Vorhabens ein rechnerischer **Überschuss von 326 Werteinheiten**.

Weitere Maßnahmen zum Ausgleich / Ersatz werden für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

8 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Zu der beabsichtigten Entwicklung einer Erweiterung des Sportparks werden folgende alternative Überlegungen diskutiert:

Diskutiert wurde u. a. eine andere (nördlichere) Anordnung des Rasen-Sportplatzes z. B. in direkter Verlängerung zum bestehenden Sportplatz. Diese Variante musste schnell verworfen werden, da wegen des vorliegenden Reliefs Geländeanpassungen in erheblich größerem Umfang erforderlich würden. Diese Überlegung wurde zum einen wegen den damit verbundenen erheblich höheren Kosten, aber auch wegen der nicht gewünschten erheblichen Überformung des anstehenden Geländes verworfen. Auch die Sportplatzanordnung in Nord-Süd-Ausrichtung hätte deutlich größere Geländeanpassungen nach sich gezogen.

Die geplante Lage des Rasen-Sportplatzes erscheint somit aus mehreren Gründen die am besten geeignete Anordnung zu sein.

Für die Anordnung der Stellplatzanlage wurden frühere Überlegungen, diese in den rückwärtigen oder den östlichen Teil des Areals anzuordnen, verworfen, da hierfür unnötige zusätzliche Wegeflächen erforderlich geworden und somit Flächen für andere gewünschte Nutzungen entfallen wären.

In der Gesamtbetrachtung sieht die Gemeinde in den beschriebenen alternativen Überlegungen keine Verbesserung gegenüber der vorliegenden Planung.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen wurden Gutachten / gutachterliche Stellungnahmen erstellt, die inhaltlich bereits zuvor ausgewertet und berücksichtigt wurden. Die hierfür relevanten und angewandten technischen Verfahren ergeben sich aus dem im Umweltbericht hierzu jeweils beschriebenen Untersuchungsrahmen bzw. sind detailliert in den jeweiligen Gutachten nachzulesen.

9.2 Hinweise / Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf diese Weise wird kontrolliert, ob die im Umweltbericht dargelegten Prognosen tatsächlich eingetreten sind, die Maßnahmen und Festsetzungen realisiert wurden und die gewünschte vollständige Kompensation erbracht haben.

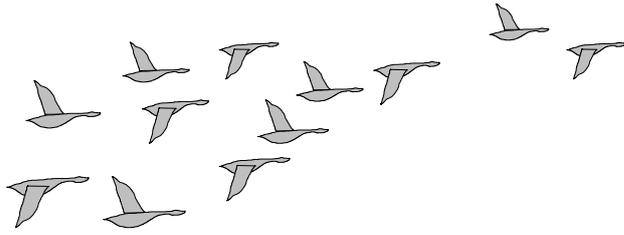
- Für die Umsetzung der vorgesehenen Grünmaßnahmen ist die Gemeinde als Vorhabensträger zuständig. Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der einzelnen geplanten Komponenten sowie die damit verbundenen zweckmäßigen Pflanzmaßnahmen werden in der nachrangigen Ausführungsplanung benannt und konkretisiert. Die Umsetzung erfolgt mit der Maßgabe einer 1-jährigen Fertigstellungspflege sowie einer mindestens 2-jährigen Entwicklungspflege. Eine Erfolgskontrolle der



Pflanzungen erfolgt nach Umsetzung / Herstellung sowie 3 Jahre nach Herstellung, danach alle 5-10 Jahre durch die Gemeinde.

ANLAGE

- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung zum B-Plan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“ Wendisch Evern (2023)



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de

12. September 2023



**Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für
den B-Plan Nr. 18 „Erweiterung Sportpark“ Wendisch Evern**

Im Auftrag von Planwerkstatt Holzer, Lüneburg



**Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes mit 1-km-Umgebung
(Luftbild aus Google-Earth™)**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Bestandserfassung.....	4
3.1	Brutvögel	4
3.2	Fledermäuse.....	5
3.2.1	Potenziell vorkommende Fledermausarten.....	6
3.2.2	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.....	6
3.2.2.1	Winterquartiere	7
3.2.2.2	Sommerquartiere.....	7
3.2.2.3	Jagdreviere	7
3.2.3	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
3.2.3.1	Quartiere.....	8
3.2.3.2	Jagdgebiete (Nahrungsräume).....	8
3.3	Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV	8
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	10
4.1	Technische Beschreibung	10
4.2	Wirkungen auf Vögel	11
4.3	Wirkungen auf Fledermäuse	12
5	Artenschutzprüfung.....	12
5.1	Zu berücksichtigende Arten.....	12
5.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	13
5.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	13
5.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44	14
6	Zusammenfassung.....	15
7	Literaturverzeichnis	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

In Wendisch Evern soll eine Saatgrasland-Ackerfläche als Sportplatzfläche entwickelt werden. Um Daten für die Planung zu erhalten, wurde eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt (Kap. 3). Aufbauend auf diese Daten wird ein Gutachten hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf die Regelungen des § 44 (Abs. 1) BNatSchG (besonderer Artenschutz erstellt (Kap. 5)).

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 3,7 ha groß (Abbildung 2).

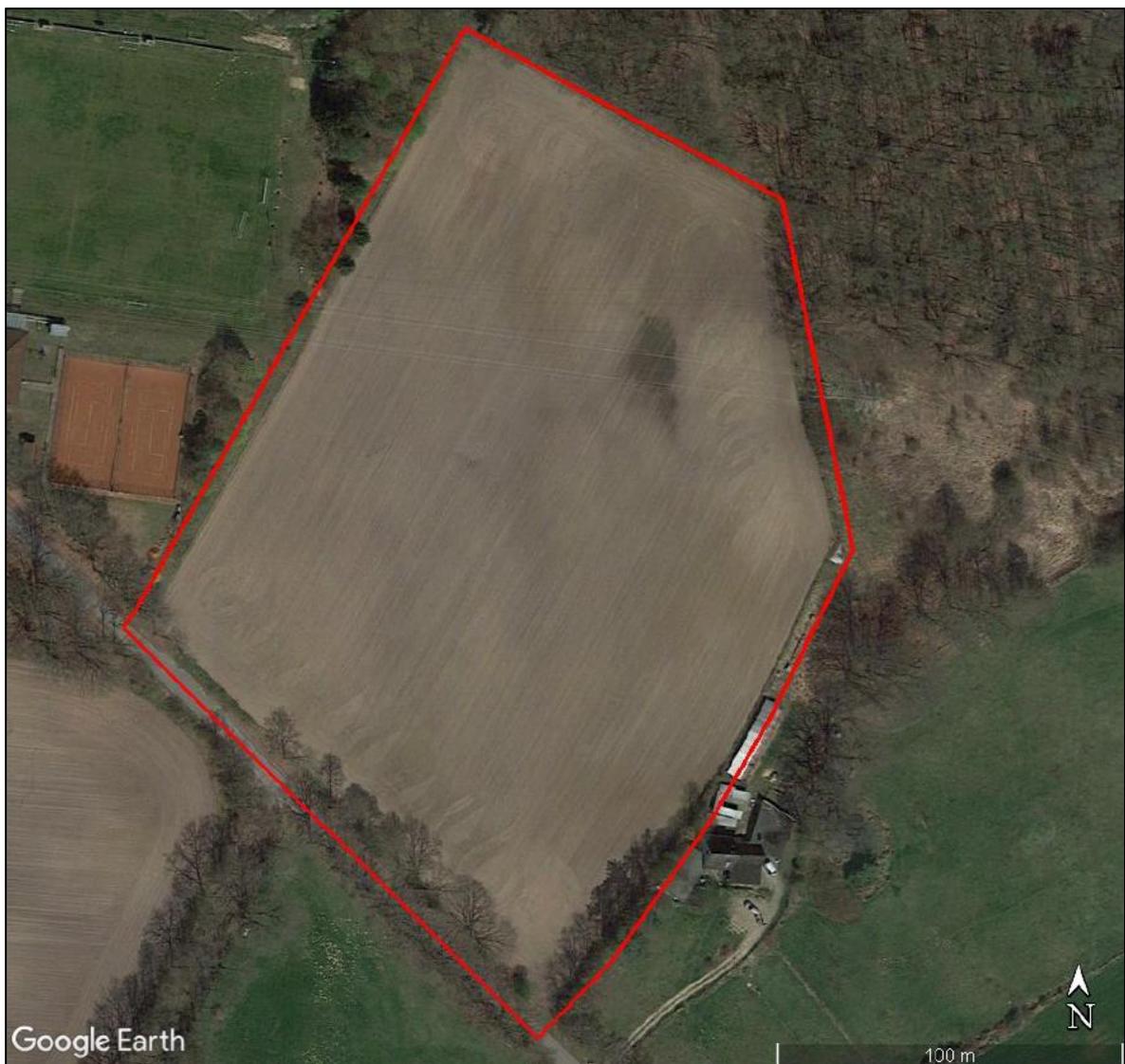


Abbildung 2: Umfang des Untersuchungsgebietes (Luftbild aus Google-Earth™).

Die größte Fläche besteht aus einer intensiv bearbeiteten Saatgraslandfläche. Der Nordrand wird von einem Waldrand (Laubwald) gebildet. Am Westrand besteht ein grasbewachsener Wall mit kleineren Bäumen bzw. Gebüsch als Abgrenzung zur bestehenden Sportfläche.

Am Südostrand liegt ein Hundezuchtbetrieb mit einem Gebäudeensemble aus Wohnhäusern, Zwingern und Schuppen. Am Südwestrand ist die Saatgraslandfläche durch eine Baumreihe von der Straße getrennt.

3 Bestandserfassung

Der Bestand an Brutvögeln wurde im Frühjahr 2023 erfasst. Zusätzlich wurde der Bestand an Fledermäusen und anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch eine Potenzialanalyse ermittelt.

Das Gebiet wurde im Frühjahr 2023 an 5 Terminen begangen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind.

Tabelle 1: Untersuchungstage in 2023

- = schwarzer Punkt bedeutet Begehung in den Morgenstunden,
- = heller Punkt bedeutet Begehung in den Nachtstunden

2023	09.4.	21.4.	07.5.	26.05.	28.6.
Begehung am Morgen	●	●	●	●	●
Begehung in den Abendstunden bis in die Nacht				○	○

3.1 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel eine Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an 5 Terminen (von April bis Juni 2023) das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Am 26. Mai und 28. Juni wurde auch in der Nacht beobachtet. Für die Begehungszeiträume wurden die artspezifischen Hinweise von SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt.

Die Begehungen fanden in den Morgenstunden bis 5 Stunden nach Sonnenaufgang oder in den drei Stunden vor Sonnenuntergang statt. In dieser Zeit ist noch genügend Vogelaktivität (insbesondere Reviergesang) vorhanden, um in der hier untersuchten Fläche zuverlässig alle Individuen festzustellen. Zusätzlich wurden zwei Nachtbegehungen durchgeführt, um spezielle Arten, z. B. Wachtelkönig, zu erfassen.

sen. Die Begehungen wurden nicht bei ungeeignetem Wetter, d. h. Dauerregen oder Starkwind, durchgeführt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Arten, deren Vorkommen mit dem Untersuchungszeitraum von April bis Juni ausgeschlossen werden können, z.B. Feldlerchen, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art vor, die nach Roter Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) gefährdet ist.

Tabelle 2: Artenliste der vorkommenden Vogelarten

Anz.: Zahl = Anzahl der festgestellten Brutreviere; ● = potenzielles Brutrevier; ng = Nahrungsgast; Rote-Liste-Status NI nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022) und DE nach RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

Art	Anz.	NI	DE
Arten der Offenlandschaft und deren Säume			
keine	-	-	-
Arten mit großen Revieren			
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	ng	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1	-	-
Gehölzarten			
Amsel <i>Turdus merula</i>	1	-	-
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	ng	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	ng	-	-
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	1	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	1	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	ng	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	1	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	1	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	1	-	-

Alle vorkommenden Arten brüten ausschließlich in den Gehölzstreifen am Rand und haben weitere, z.T. bedeutende Teile ihrer Reviere in den angrenzenden Gehölzen, insbesondere dem nördlichen Wald.

3.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten

unersetzbare (d. h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere oder Jagdhabitats sein. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

3.2.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in VOLLZUGSHINWEISEN (2010) und BfN (2019) muss im Raum Wendisch Evern praktisch mit allen in Niedersachsen vorhandenen Arten gerechnet werden. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

3.2.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung
Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung
Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung
Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

3.2.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung
Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung
alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

3.2.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung
ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung
ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

3.2.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung
Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung
Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1.000 m²; größere Fließgewässer.

3.2.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

3.2.3.1 Quartiere

In den großen Bäumen am Südwestrand des Untersuchungsgebietes am Niendorfer Weg befinden sich keine Höhlen, die als Fledermausquartiere genutzt werden. Der Waldrand nordöstlich des Untersuchungsgebietes (außerhalb des Untersuchungsgebietes) gehört zu einem strukturreichen Laubmischwald, in dem ein großes Potenzial für Fledermausquartiere besteht.

In den übrigen Gehölzen (kleine Bäume, Gebüsche) des Untersuchungsgebietes wurden keine Höhlen gefunden; Fledermausquartiere sind dort nicht möglich.

3.2.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Saatgras- oder Ackerflächen sind für Fledermäuse von sehr geringer potenzieller Bedeutung als Nahrungsraum. Die Gehölzsäume am Süd- und Westrand haben eine mittlere Qualität. Ihre potenzielle Bedeutung ist nicht herausragend, aber ein allgemeines Potenzial kann angenommen werden. Der nordöstlich angrenzende Wald kann mit hoher potenzieller Bedeutung eingestuft werden.

3.3 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Im Rahmen von Planverfahren sind besonders die europäisch geschützten Arten zu berücksichtigen (vgl. Kap. 5.1). Dazu gehören in dieser Untersuchung die Vögel und Fledermäuse.

Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV nicht vorhanden sein.

Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) ist nach VOLLZUGSHINWEISE (2010) im niedersächsischen Tiefland nur gering verbreitet. Nach BFN (2019) kommt sie im nördlichen Niedersachsen gar nicht vor. Sie benötigt besonnte, fruchttragende Hecken, die hier nicht vorhanden sind.

Die **Zauneidechse** lebt in Niedersachsen an ihrem nordwestlichen Arealrand. Die Art ist daher in Norddeutschland sehr thermophil und benötigt sonnenexponierte Flächen, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Sandflächen zur Eiablage, spärliche bis mittelstarke Vegetation und Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze (ELLWANGER 2004, BLANKE 2010, VOLLZUGSHINWEISE

2011). Die Art ist zur Eiablage von warmen, besonnten, grabbaren sandig-kiesigen Substraten abhängig. Die Flächen im Untersuchungsgebiet sind dicht bewachsene Fluren auf relativ verdichteten, festen Böden. Offene, grabbare Sandflächen sind nicht vorhanden. Die Flächen sind als Zauneidechsenlebensraum nicht geeignet.

Die Käferart **Eremit** (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen, alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Der **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) benötigt Totholz mit großflächig abplatzender Rinde. Solche Habitatstrukturen sind hier nicht vorhanden.

Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) benötigt für sein Vorkommen Weidenröschen (*Epilobium*) oder Nachtkerzen (*Oenothera*) als Raupenfutterpflanze. Diese Arten kommen hier nicht in ausreichender Zahl vor. Während der Begehungen wurden keine Hinweise auf Larven oder Imagines gefunden. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Sie ist in Norddeutschland selten (HERMANN & TRAUTNER 2011) und kommt hier nur in klimatisch günstigen Sondersituationen vor. Die Biotope des Untersuchungsgebietes sind für diese Art nicht geeignet.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore, alte Wälder, Trockenrasen oder Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Das gilt auch für die wenigen in Niedersachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

4.1 Technische Beschreibung

Auf der Saatgraslandfläche sollen Sportflächen errichtet werden. Die Gehölze an den Rändern bleiben vollständig erhalten. Die Flächen bleiben weitgehend als unversiegelte Flächen erhalten, so dass nur ca. 250 m² neu versiegelt werden.

Der südliche Teil „Trainingsplatz“ wird eingeebnet, so dass zu den anderen Flächen begrünte Hänge entstehen.

Der „Schießplatz“ wird ebenfalls nur wenig versiegelt.

Der „Feldbogenschießplatz“ behält im Wesentlichen sein Relief und wird mit Gebüsch, Hecken und kleinen Verwallungen gestaltet.

Die KFZ-Parkplätze bleiben unbefestigt bzw. werden maximal als Schotterfläche ausgebildet, so dass auch sie unversiegelt bleiben und alles Wasser am Ort versickert. Am Ostrand wird mit Gehölzpflanzungen lockeres Gehölz neu angelegt.

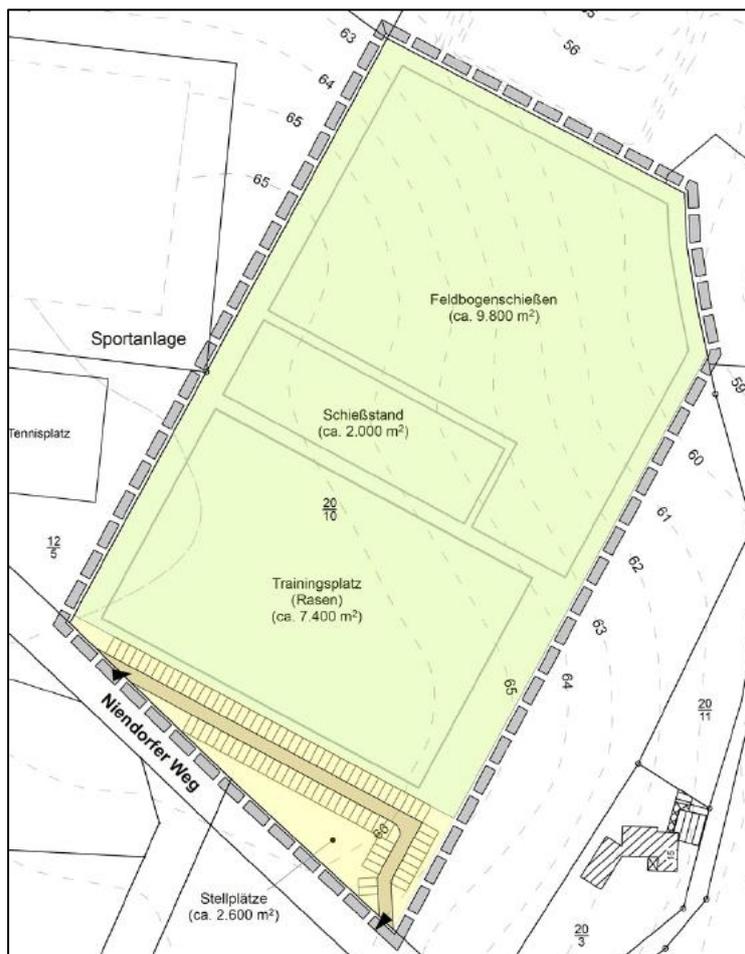


Abbildung 3: Funktionsplan-Entwurf (Stand April 2023)

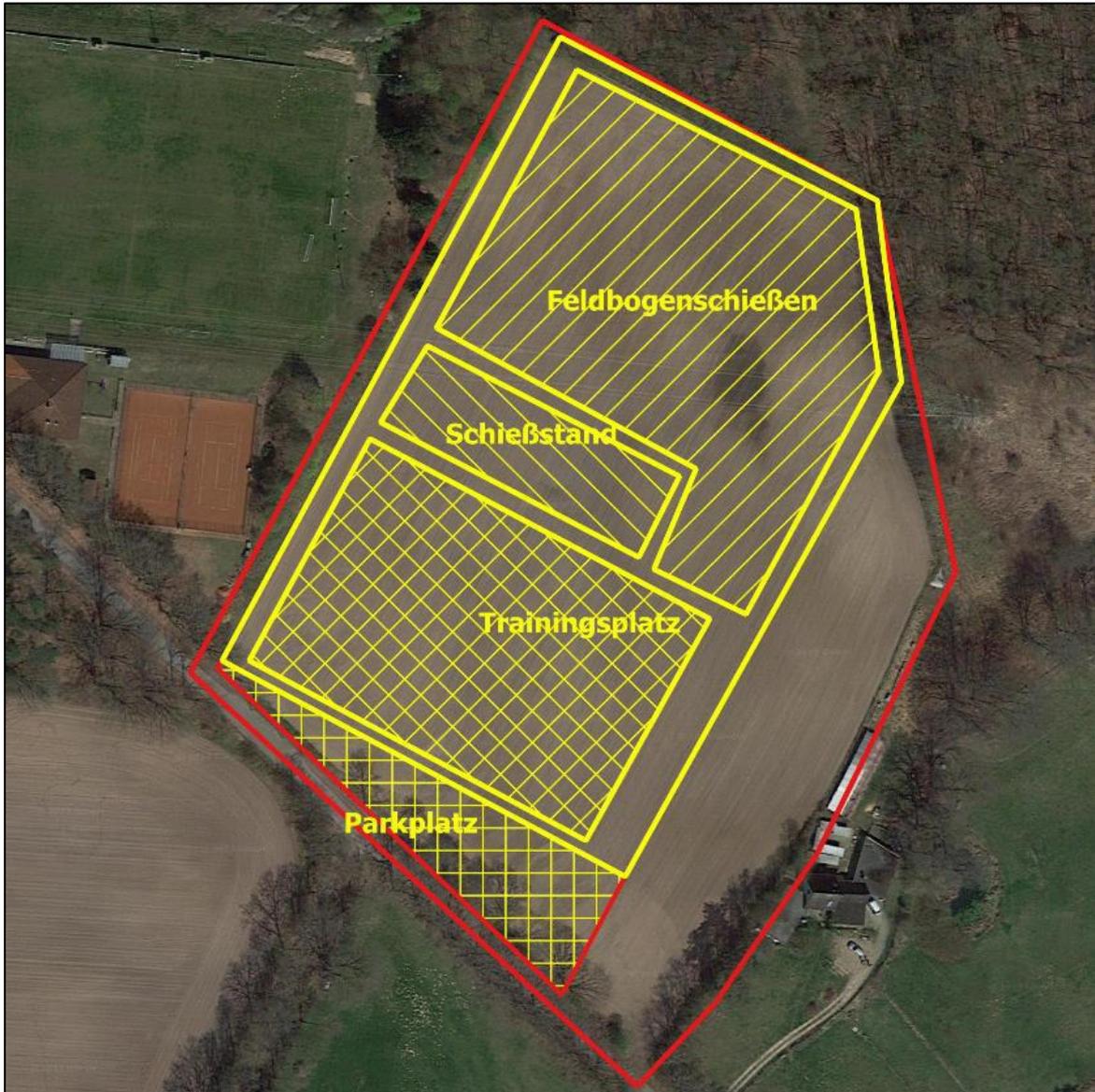


Abbildung 4: Lage der Planung (Luftbild aus Google-Earth™).

4.2 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel wäre der Verlust der offenen Saatgrasflur, die jedoch kein bedeutender (Teil-) Lebensraum von Vögeln ist.

Die „Gehölzvogelarten“ der in Tabelle 2 aufgeführten Brutvogelarten verlieren keine Teile ihres Lebensraumes. Sie behalten die Säume und Gehölze, in denen sie derzeit leben und eine neue halboffene Landschaft mit Säumen und Gras-

Krautfluren im Unterwuchs im Feldbogenschießplatz. Mit der Pflanzung von Gebüsch oder Hecken am Rand erweitert sich für diese Arten der Lebensraum.

Rabenkrähe und Ringeltaube sind Arten, die sehr anpassungsfähig sind und im Bestand zunehmen. Sie verlieren keinen Teil ihres jeweiligen Reviers, so dass es insgesamt zu keiner Beeinträchtigung kommt.

4.3 Wirkungen auf Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Hinweise für Fledermausquartiere ermittelt (Kap. 3.2.3.1). Potenzielle Quartierbäume werden nicht beeinträchtigt.

Die potenziellen Nahrungsflächen mittlerer Bedeutung, die Gehölze, werden nicht verkleinert, sondern tendenziell ausgeweitet. Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten kleinen Schwankungen im Nahrungsangebot in die Umgebung ausweichen.

5 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

5.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 zugelassenen

Eingriffen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (Abs. 1) Nr. 2 BNatSchG ist noch nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten.

5.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inkl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Solange also die Summe der Lebensstätten in dem für die betroffenen Arten erreichbaren Umfeld erhalten wird, werden in diesem Sinn keine Verbote des § 44 verletzt. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, seine Funktion als Brutrevier verliert oder zumindest stark eingeschränkt wird. Diese Frage wird in Kap. 4.2 (S. 11) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten so beschädigt, dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten zerstört oder beschädigt werden.

5.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gelten die bedeutenden Quartiere,

d.h. Wochenstuben und Winterquartiere. Durch das Vorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht verloren (Kap. 4.3).

Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Es gehen keine Nahrungsräume verloren, so dass es nicht zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt (Kap. 4.3).

5.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet und wenn die eventuelle Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01. März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Dieser Tatbestand wird nicht erfüllt, da die Arbeiten voraussichtlich keine Störungen verursachen, die nicht schon unter Nr. 1 (oben) oder Nr. 3 (unten) behandelt wird. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten werden nicht zerstört oder beschädigt (Kap. 4.2)
Potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht zerstört oder beschädigt (Kap. 4.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

- d. trifft hier nicht zu, da keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG.

6 Zusammenfassung

In Wendisch Ewern soll eine Saatgrasland-Ackerfläche als Sportplatzfläche entwickelt werden. Eine Bestandserfassung ergibt das Vorkommen von lediglich ungefährdeten Brutvogelarten am Rande (Tabelle 2) (Kap. 4). Fledermäuse haben keine Quartiere in Bäumen des Gehölzrandes (Kap. 3.2.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV Fledermäuse und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von Zerstörungen oder Beschädigungen ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen (Kap. 4.2). Sie verlieren keine Brutreviere; die ökologischen Funktionen bleiben erhalten.

Fledermäuse verlieren keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 4.3).

7 Literaturverzeichnis

- BFN – Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), ARTEN - FFH-Berichtsdaten 2019. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41:111-174
- RYSLAVY, T., H.- G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57:13-112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 777 S.
- VOLLZUGSHINWEISE (2010): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=7896&article_id=88580&_psmand=26A